



1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8  
9  
10  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18  
19  
20  
21

**VERBAND  
DER ZÜCHTER UND FREUNDE DES  
OSTPREUSSISCHEN WARMBLUTPFERDES TRAKEHNER ABSTAMMUNG**

**SATZUNG**

I Verfassung

II Zuchtprogramm/Zuchtbuchordnung

III Anlagen 1 – 4

**Anmerkung: Neufassung vom 09.04.2011**

22

## Inhaltsverzeichnis

23

### I Verfassung

24

- 25 § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand und Rechtsnatur
- 26 § 2 Zweck
- 27 § 3 Mitgliedschaft
- 28 § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- 29 § 5 Rechte der Mitglieder
- 30 § 6 Pflichten der Mitglieder
- 31 § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- 32 § 8 Organisation
- 33 § 9 Sitzungen, Abstimmungen, Wahlen
- 34 § 10 Mitgliederversammlung
- 35 § 11 Delegiertenversammlung
- 36 § 12 Vorstand
- 37 § 13 Bezirksversammlungen
- 38 § 14 Zuchtleiter / Geschäftsführer
- 39 § 15 Bewertungskommissionen
- 40 § 16 Widerspruchskommission
- 41 § 17 Sportkommission
- 42 § 18 Schiedsausschuss
- 43 § 19 Rechnungsprüfungskommission
- 44 § 20 Beiträge
- 45 § 21 Haftung

46

47

### II Zuchtprogramm/Zuchtbuchordnung

48

- 49 § 22 Rechtliche Grundlagen
- 50 § 23 Allgemeines
- 51 § 24 Leistungsprüfung
- 52 § 25 Zuchtgebiet und Zuchtpopulation
- 53 § 26 Merkmale der Trakehner Ursprungszucht und Zuchtziel
- 54 § 27 Zuchtmethode
- 55 § 28 Bewertungsrahmen
- 56 § 29 Bewertungsmerkmale
- 57 § 30 Eintragung in das Zuchtbuch
- 58 § 31 Körung
- 59 § 32 Stuteneintragung
- 60 § 33 Fohlenregistrierung
- 61 § 34 Rücknahme, Widerruf
- 62 § 35 Widerspruch
- 63 § 36 Zuchtwert
- 64 § 37 Selektion
- 65 § 38 Prämien
- 66 § 39 Zuchtbuchführung
- 67 § 40 Unterteilung des Zuchtbuches
- 68 § 41 Identifizierung, Namensvergabe, Brennordnung und Kennzeichnung
- 69 § 42 Identitätssicherung durch abstammungsüberprüfende Untersuchungen
- 70 § 43 Künstliche Besamung und Embryotransfer

71

72

### III Anlagen

73

- 74 1 Aufteilung des Zuchtgebietes
- 75 2 Leistungsstutbuch der FN
- 76 3 Richtlinie Zuchtstutenprüfung/Remonteprüfung
- 77 4 Eliteanwärter und Elitehengste

78

79  
80  
81  
82  
83  
84  
85  
86  
87  
88  
89  
90  
91  
92  
93  
94  
95  
96  
97  
98  
99  
100  
101  
102  
103  
104  
105  
106  
107  
108  
109  
110  
111  
112  
113  
114  
115  
116  
117  
118  
119  
120  
121  
122  
123  
124  
125  
126  
127  
128  
129  
130  
131

## § 1

### Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr und Rechtsnatur

1. Der Verband trägt den Namen "Verband der Züchter und Freunde des Ostpreußischen Warmblutpferdes Trakehner Abstammung e.V.", kurz genannt - Trakehner Verband -. Nachstehend auch als Verband bezeichnet.
2. Der Sitz und der Gerichtsstand des Verbandes ist Neumünster. Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der räumliche Tätigkeitsbereich (Zuchtgebiet) des Verbandes ist in § 25 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 sowie Anlage 1 der Satzung bestimmt.
5. Der Verband ist eine Züchtervereinigung im Sinne des Tierzuchtgesetzes (TierZG), die durch die zuständige Behörde des Landes Schleswig-Holstein anerkannt ist.

## § 2

### Zweck

1. Der Verband ist die Züchtervereinigung aller derjenigen, die die Zucht des ostpreußischen Warmblutpferdes Trakehner Abstammung (Trakehner Pferd) betreiben oder auf andere Weise an der Erhaltung und Förderung dieser Zucht beteiligt sind. Er dient gemeinnützigen Zwecken und ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Die Mittel des Verbandes, insbesondere etwaige Überschüsse, dürfen nur zur Erreichung der satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden.
2. Zweck des Verbandes ist die Erhaltung und Förderung der Zucht des Ostpreußischen Warmblutpferdes Trakehner Abstammung. Der Trakehner Verband führt das Ursprungszuchtbuch für die Rasse Trakehner.
3. Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband
  - a) das Zuchtbuch zu führen,
  - b) die eingetragenen Pferde und deren Nachzucht zu kennzeichnen,
  - c) die Mitglieder in allen Fragen der Zucht, der Aufzucht, des Pferdesports und des Absatzes zu beraten,
  - d) den Einsatz des Trakehner Pferdes im Sport zu fördern.
4. Der Verband wird im Übrigen das Ansehen und die allgemeine Kenntnis der Trakehner Pferdezucht durch geeignete Maßnahmen fördern, sowie die Weitergabe des Züchterwissens an die nachfolgenden Generationen fördern.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verband besteht aus ordentlichen und persönlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Voraussetzungen einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllt, die Zucht des Trakehner Pferdes betreibt und sich im Besitz mindestens einer eingetragenen Stute oder eines im Hengstbuch des Trakehner Verbandes eingetragenen Hengstes befindet.

Jeder Züchter im sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich des Trakehner Verbandes hat unter den vorgenannten Voraussetzungen ein Recht auf Mitgliedschaft.

2. Persönliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die zwar die Zucht des Trakehner Pferdes nicht selbst betreibt, aber die Bestrebungen des Verbandes unterstützt.
3. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder werden aufgrund hervorragender Verdienste um die Zucht von der Delegiertenversammlung auf Lebenszeit gewählt. Sie sind vom Mitgliedsbeitrag pro Person und Jahr des Verbandes befreit, nicht aber von Gebühren.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an den Verband zu richten.
2. Bewerber können aufgefordert werden, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung ihrer Eignung Mitglied zu werden, notwendig erscheinen.
3. Die Aufnahme erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgelehnt werden. Hinsichtlich des Vorliegens eines wichtigen Grundes wird auf § 7 dieser Satzung Bezug genommen. Hiergegen kann binnen eines Monats ab Zugang der Ablehnung über die Geschäftsstelle Einspruch beim Schiedsausschuss eingelegt werden. Gegen die Entscheidung des Schiedsausschusses ist kein weiteres Rechtsmittel möglich.

§ 5

Rechte der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder sind gleichberechtigt. Sie haben Antrags-, Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und in der Bezirksversammlung ihres Zuchtbezirkes. Jedes ordentliche Mitglied hat darüber hinaus das Recht, an der Delegiertenversammlung teilzunehmen, das Rederecht wahrzunehmen, verfügt jedoch über kein Antrags- und Stimmrecht.

- 185 2. Persönliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitglieder- und Delegiertenver-  
186 sammlung und der Bezirksversammlung ihres Zuchtbezirkes mit Rede-, jedoch  
187 ohne Antrags- und Stimmrecht teilzunehmen.  
188
- 189 3. Ehrenmitglieder, welche die Voraussetzungen des § 3 Ziffer 1 der Satzung er-  
190 füllen, genießen dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder. Erfüllen sie diese  
191 Voraussetzungen nicht, sind sie persönlichen Mitgliedern gleichgestellt.  
192 Ehrenvorsitzende haben darüber hinaus die Rechte gemäß § 12 Ziffer 3 der Sat-  
193 zung.  
194
- 195 4. Jedes ordentliche Mitglied kann in die Organe des Verbandes gewählt werden.  
196
- 197 5. Die Einrichtungen und Leistungen des Verbandes stehen allen Mitgliedern nach  
198 Maßgabe dieser Satzung und den Beschlüssen der Verbandsorgane zur  
199 Verfügung, sofern sie sich nicht mit ihren Zahlungsverpflichtungen gemäß § 6  
200 Ziffer 4 der Satzung in Verzug befinden.  
201

## § 6

### Pflichten der Mitglieder

202  
203  
204  
205 Die Mitglieder sind verpflichtet,

- 206  
207
- 208 1. den Verband bei der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen und alles zu unter-  
209 lassen, was das Ansehen und die Interessen des Verbandes zu schädigen ver-  
210 mag;  
211
- 212 2. die Verbandssatzung einzuhalten, Verbandsentscheidungen zu beachten und  
213 den Bestimmungen der Zuchtbuchordnung und des Zuchtprogramms nachzu-  
214 kommen;  
215
- 216 3. Auskünfte über ihre eingetragenen Pferde und deren Nachzucht sowie Auskünfte,  
217 die im Interesse der Förderung der Zucht liegen und für die Zuchtbuchführung für  
218 notwendig erachtet werden, zu erteilen;  
219
- 220 4. die von der Delegiertenversammlung beschlossenen Beiträge und Gebühren zu  
221 zahlen;  
222
- 223 5. die Veröffentlichung zuchtwertrelevanter Daten aller Pferde zu dulden, die von  
224 ihnen gezüchtet wurden oder in ihrem Besitz stehen oder standen.  
225
- 226 6. die Leitlinien „Tierschutz im Pferdesport“ des für Tierzucht zuständigen  
227 Bundesministeriums, die „Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes“ und die  
228 „Resolution zur reiterlichen Haltung gegenüber dem Pferd/Pony“ der FN  
229 einzuhalten sowie sich an den „Richtlinien für Reiten und Fahren“ der FN zu  
230 orientieren.  
231
- 232 7. die tierzuchtrechtlichen Bestimmungen der EU einzuhalten soweit diese in  
233 Deutsches Recht transformiert sind.  
234  
235  
236  
237

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

238  
239  
240  
241  
242  
243  
244  
245  
246  
247  
248  
249  
250  
251  
252  
253  
254  
255  
256  
257  
258  
259  
260  
261  
262  
263  
264  
265  
266  
267  
268  
269  
270  
271  
272  
273  
274  
275  
276  
277  
278  
279  
280  
281  
282  
283  
284  
285  
286  
287  
288  
289

1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss des Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief, der an die Geschäftsstelle zu richten ist, aufkündigen.
2. Durch Tod des Mitgliedes endet die Mitgliedschaft.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt, wenn die Voraussetzungen für diese nicht mehr gegeben sind.  
Ordentliche Mitglieder verlieren die Mitgliedschaft mit Schluss des Geschäftsjahres, in dem sie nicht mehr im Besitz einer eingetragenen Stute oder eines im Hengstbuch des Trakehner Verbandes eingetragenen Hengstes Trakehner Abstammung sind. Sie werden dann als persönliche Mitglieder weitergeführt, sofern sie nicht die Mitgliedschaft gekündigt haben.
4. Mitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Schiedsausschuss aus dem Verband ausgeschlossen werden.  
  
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Verstoß gegen den Tierschutz und das Tierzuchtrecht vor, so wie bei bewusst falschen Angaben zur Zuchtbuchführung. Grobe Verstöße gegen die Satzung sowie die Nichtbezahlung von Beiträgen und Gebühren trotz wiederholter Mahnung stellen gleichfalls einen wichtigen Ausschlussgrund dar.
5. Der Ausschluss bedarf schriftlicher Begründung, die dem/der Betroffenen zuzustellen ist. Der/die Ausgeschlossene hat das Recht, innerhalb von einem Monat ab Zustellung gegen den Ausschluss Einspruch bei der Delegiertenversammlung einzulegen. Innerhalb der Monatsfrist ist eine Einspruchsgebühr, die in der Beitragsordnung festgelegt wird bei der Geschäftsstelle des Verbandes zu hinterlegen. Der Einspruch ist an den Vorsitzenden über die Geschäftsstelle zu adressieren.  
  
Wird dem Einspruch stattgegeben, ist die Einspruchsgebühr zurückzuerstatten.  
  
Die Entscheidung der Delegiertenversammlung ist endgültig.
6. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verband. Die eingetragenen Pferde der ausgeschiedenen Mitglieder bleiben im Zuchtbuch vermerkt, sofern sie nicht von einem anderen Mitglied übernommen werden.

§ 8

Organisation

1. Der Zuchtverband unterteilt sich in Zuchtbezirke, die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt und beschrieben sind. Die Einteilung der Zuchtbezirke obliegt der Delegiertenversammlung.

290 Die Zuordnung des Mitgliedes zu einem Zuchtbezirk erfolgt in der Regel nach  
291 dem Wohnsitzprinzip. Die Zuordnung von Mitgliedern mit ausländischem Wohn-  
292 sitz erfolgt, wenn kein bestimmter Antrag durch das zu betreuende Mitglied  
293 gestellt wird, durch den Gesamtvorstand. Über Ausnahmen entscheidet der Ge-  
294 samtvorstand.

295

296 2. Der Verband hat folgende Organe

297

- 298 a) Mitgliederversammlung
- 299 b) Delegiertenversammlung
- 300 c) Geschäftsführender Vorstand
- 301 d) Gesamtvorstand der zugleich Zuchtausschuss ist
- 302 e) Bezirksversammlungen
- 303 f) Zuchtleiter/Geschäftsführer
- 304 g) Bewertungskommissionen
- 305 h) Widerspruchskommission
- 306 i) Schiedsausschuss
- 307 j) Rechnungsprüfungskommission
- 308 k) Sportkommission

309

## 310 § 9

311

### 312 Sitzungen, Abstimmungen, Wahlen

313

314 1. Über jede Sitzung bzw. Versammlung der Verbandsorgane ist eine Niederschrift  
315 zu führen. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu  
316 unterzeichnen und zu den Akten in der Geschäftsstelle zu nehmen.

317

318 2. Jedes ordentliche Mitglied oder jedes Mitglied eines Verbandsorgans hat nur eine  
319 Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes in Vollmacht ist ausgeschlossen.

320

321 3. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es  
322 sei denn aus den übrigen Bestimmungen dieser Satzung ergibt sich etwas  
323 anderes. Enthaltungen werden bei der Stimmenfeststellung als nicht abgegebene  
324 Stimmen bewertet.

325

326 4. Stimmgleichheit gilt als Antragsablehnung, es sei denn aus den übrigen  
327 Bestimmungen dieser Satzung ergibt sich etwas anderes.

328

329 5. Versammlungsleiter ist der jeweilige Vorsitzende des Organs, beziehungsweise  
330 dessen Vertreter, es sei denn, aus der Geschäftsordnung dieses Organs ergibt  
331 sich etwas anderes. Der satzungsgemäße Versammlungsleiter kann jederzeit die  
332 Versammlungsleitung an eine andere Person übertragen.

333

334 6. Der Vorsitzende eines Organs kann jederzeit unter Beachtung der  
335 Ladungsformalitäten eine Sitzung des Organs einberufen. Die Einhaltung der  
336 Ladungsformalitäten ist nicht erforderlich, wenn alle Mitglieder des Organs in der  
337 Sitzung auf diese verzichten.

338

339 7. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter, es sei denn  
340 a) die Mehrheit der abstimmungsberechtigten Versammlungsteilnehmer  
341 beschließt ein anderes Abstimmungsverfahren oder

- 342 b) aus den übrigen Bestimmungen dieser Satzung ergibt sich etwas  
343 anderes.  
344
- 345 8. In Organe des Verbandes, mit Ausnahme des Zuchtleiters/Geschäftsführers,  
346 können nur ordentliche Mitglieder des Verbandes gewählt werden. Dieser Status  
347 bleibt bis zum Ablauf der Wahlperiode für die Mitgliedschaft in dem jeweiligen  
348 Organ erhalten, es sei denn die gewählte Person scheidet aus dem Verband aus.  
349
- 350 9. Wahlen in ein Organ des Verbandes oder Abstimmungen über den Ausschluss  
351 eines Mitgliedes gemäß § 7 Ziffer 3 und 4 der Satzung sind geheim mit Hilfe von  
352 Wahlzetteln durchzuführen.  
353
- 354 10. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen  
355 Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die  
356 absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der  
357 höchsten Stimmzahl durchzuführen.  
358
- 359 11. Bei Wahlen von mehreren Personen in ein Organ des Verbandes, wobei nicht für  
360 eine bestimmte Position in diesem Organ gewählt wird, ist Blockwahl zulässig. In  
361 diesem Fall hat jede stimmberechtigte Person maximal so viele Stimmen, wie  
362 Personen in dieses Organ zu wählen sind. Gewählt sind die Personen, die die  
363 meisten Stimmen und die absolute Mehrheit auf sich vereinigen – maximal so  
364 viele Personen, wie zu wählen waren.  
365
- 366 Wird diese Mehrheit  
367 a) von einem oder mehreren Kandidaten nicht erreicht, obwohl noch Plätze  
368 in dem Organ zu besetzen sind, oder  
369 b) haben mehr Personen, als zu wählen waren, diese Mehrheit erreicht  
370 so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den Kandidaten wie folgt statt:  
371
- 372 im Fall a) zwischen den Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten  
373 Stimmen erzielt haben, ohne die erforderliche Mehrheit zu erreichen,  
374 begrenzt hinsichtlich der Zahl auf die noch offenen Plätze plus eine Person.  
375 Gewählt sind die Personen mit den meisten auf sie entfallenden Stimmen.  
376
- 377 Im Fall b) findet die Stichwahl zwischen den zuviel gewählten Kandidaten mit  
378 der geringsten Stimmzahl statt. Nicht gewählt sind die Kandidaten, die  
379 dann die geringste Stimmzahl erreichen.  
380
- 381 12. Tagesordnungspunkte, die nicht auf der Tagesordnung des Organs stehen,  
382 können nur zur Abstimmung gebracht werden, wenn sich die Mehrheit der  
383 anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer hierfür ausspricht.  
384

## § 10

### Mitgliederversammlung

- 389 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung aller Mitglieder des Verbandes findet jähr-  
390 lich einmal in Zusammenhang mit der ordentlichen Delegiertenversammlung statt.  
391
- 392 2. Zur Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von  
393 mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Anderenfalls findet  
394 frühestens 3 Wochen später eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen

395 Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen  
396 beschlussfähig ist, vorausgesetzt, dass die Einladung ordnungsgemäß ergangen  
397 ist.  
398

399 3. Für die Einladung zur Mitgliederversammlung und deren Abhaltung gelten die  
400 Vorschriften über die Delegiertenversammlung sinngemäß.  
401

402 4. Die Mitgliederversammlung ist, unbeschadet der Befugnisse des Gesamtvor-  
403 standes gemäß § 12 Ziffer 2 der Satzung, zuständig für Änderungen der Satzung.  
404 Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der auf einer ordnungsgemäß  
405 einberufenen Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen und müssen auf der  
406 Tagesordnung angekündigt sein. Anträge auf Änderung der Satzung müssen  
407 spätestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Gesamtvorstand,  
408 mindestens einen Zuchtbezirk aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der  
409 Bezirksversammlung oder aus der Mitgliedschaft, wenn die Anträge von  
410 mindestens 40 ordentlichen Mitgliedern unterschrieben werden, gestellt werden.  
411 Entscheidend für die Fristwahrung ist der Eingang der Anträge bei der  
412 Geschäftsstelle des Verbandes.  
413

414 5. Die Mitgliederversammlung ist auch zuständig für die Auflösung des Verbandes.  
415 Dem Beschluss über die Auflösung des Verbandes müssen mindestens die Hälfte  
416 aller Mitglieder des Verbandes in einer Mitgliederversammlung zustimmen.  
417

418 Der Antrag muss auf der Tagesordnung angesetzt sein. Wird diese Mehrheit nicht  
419 erreicht, ist zu dem gleichen Zweck eine weitere Mitgliederversammlung mit  
420 entsprechender Tagesordnung einzuberufen. Zwischen beiden Mitgliederver-  
421 sammlungen muss eine Frist von wenigstens 4 Wochen liegen. In dieser weiteren  
422 Mitgliederversammlung genügt für den Beschluss über die Auflösung des  
423 Verbandes die Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.  
424 Bei der Auflösung des Verbandes fällt das nach der Erfüllung der Verbindlich-  
425 keiten sich ergebende Verbandsvermögen an das für die Landwirtschaft zustän-  
426 dige Bundesministerium der Bundesrepublik Deutschland mit der Zweckbestim-  
427 mung, es zur Förderung der deutschen Pferdezucht zu verwenden.  
428

## 429 § 11

### 431 Delegiertenversammlung

432  
433 1. Die Delegiertenversammlung des Verbandes ist die Mitgliederversammlung des  
434 Vereins im Sinne des BGB, soweit nicht gemäß § 10 der Satzung die  
435 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gegeben ist.  
436

437 Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den gewählten Delegierten und den  
438 Mitgliedern des Gesamtvorstandes des Verbandes zusammen. Das Amt der  
439 Delegierten ist ehrenamtlich. Auslagen werden nicht erstattet.  
440

441 2. Die ordentliche Delegiertenversammlung muss einmal jährlich innerhalb von 7  
442 Monaten nach Schluss des vorausgegangenen Geschäftsjahres abgehalten  
443 werden.  
444

445 3. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung kann vom Vorsitzenden des  
446 Verbandes jederzeit einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn dies  
447 mehrheitlich vom Gesamtvorstand beschlossen oder von mindestens einer

448 Bezirksversammlung verlangt wird.

449

450 4. Sämtliche Delegierte sowie alle Mitglieder des Gesamtvorstandes sind mindestens  
451 3 Wochen vor der Abhaltung der Delegiertenversammlung vom Vorsitzenden im  
452 Mitteilungsblatt des Trakehner Verbandes oder schriftlich an die letzte bekannte  
453 Anschrift unter Nennung der Tagesordnung einzuladen.

454

455 5. Alle Anträge, welche die Delegierten in einer ordentlichen Delegiertenversammlung  
456 behandelt haben wollen, müssen spätestens 4 Wochen vor der Versammlung dem  
457 Geschäftsführenden Vorstand zugegangen sein.

458

459 6. Zur Beschlussfähigkeit einer Delegiertenversammlung ist die Anwesenheit von  
460 mindestens 60 % der Mitglieder der Delegiertenversammlung erforderlich. Im Falle  
461 der Beschlussunfähigkeit findet frühestens 3 Wochen später eine weitere  
462 Delegiertenversammlung mit gleicher Tagesordnung statt. Diese  
463 Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen  
464 beschlussfähig, kann jedoch die Tagesordnung nicht gemäß § 9 Ziffer 12 der  
465 Satzung abändern.

466

467 7. Ist ein Delegierter an der Teilnahme an der Delegiertenversammlung verhindert, so  
468 tritt an seine Stelle der Ersatzdelegierte mit der bei der Wahl erzielten höchsten  
469 Stimmzahl, bei dessen Verhinderung der Ersatzdelegierte mit der zweithöchsten  
470 Stimmzahl usw. Gleiches gilt für das Ausscheiden eines Delegierten vor Ablauf  
471 seiner Amtszeit oder wenn ein Delegierter in den Geschäftsführenden Vorstand  
472 gewählt wird.

473

474 8. Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

475

476 a) Wahl der Mitglieder

477

aa) des Geschäftsführenden Vorstandes

478

bb) der Rechnungsprüfungskommission

479

cc) des Schiedsausschusses

480

481 b) Entgegennahme

482

aa) des Geschäftsberichtes des Geschäftsführenden Vorstandes über  
483 das abgelaufene Geschäftsjahr.

484

bb) des Berichtes der Rechnungsprüfer

485

486 c) Genehmigung

487

aa) des Jahresabschlusses

488

bb) des Wirtschafts- und Investitionsplanes

489

490 d) Festlegung der Beiträge und Gebühren

491

492 e) Beratung und Beschlussfassung über alle sonstigen

493

Verbandsangelegenheiten, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung,  
494 dem Geschäftsführenden Vorstand, dem Gesamtvorstand, dem Zuchtleiter  
495 oder der Bezirksversammlung vorbehalten sind.

496

497

498

499

500

501  
502  
503  
504  
505  
506  
507  
508  
509  
510  
511  
512  
513  
514  
515  
516  
517  
518  
519  
520  
521  
522  
523  
524  
525  
526  
527  
528  
529  
530  
531  
532  
533  
534  
535  
536  
537  
538  
539  
540  
541  
542  
543  
544  
545  
546  
547  
548  
549  
550  
551  
552

## § 12

### Vorstand

Der Verband hat einen geschäftsführenden Vorstand und einen Gesamtvorstand.

#### 1. Geschäftsführender Vorstand

1.1 Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der

- a) Vorsitzenden
- b) Ersten Stellvertreter(in)
- c) Zweiten Stellvertreter(in)
- d) zwei Beisitzern

#### 1.2 Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der erste Stellvertreter und der zweite Stellvertreter. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB gemeinsam vertreten.

#### 1.3 Wahlperiode

Der Geschäftsführende Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

#### 1.4 Aufgaben

- a) Der Geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser sind die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder für mindestens folgende Bereiche festzulegen und in der nächsterreichbaren Ausgabe des Mitteilungsblattes zu veröffentlichen.
  - aa) Zucht
  - bb) Finanzen/Verwaltung
  - cc) Vermarktung
  - dd) Öffentlichkeitsarbeit
  - ee) Sport
  - ff) Jugend
- b) Der Geschäftsführende Vorstand nimmt die Aufgaben wahr, die nicht anderen Organen kraft Satzung vorbehalten oder übertragen sind. Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt insbesondere:
  - aa) die Durchführung der Beschlüsse der Mitglieder- und Delegiertenversammlung
  - bb) die Vorbereitung der Beschlüsse der Mitglieder- und Delegiertenversammlung
  - cc) die Anstellung des Zuchtleiters nach Anhörung des Gesamtvorstandes
  - dd) die Aufstellung des Wirtschafts- und Investitionsplanes
  - ee) die Verwaltung des Verbandsvermögens

- 553 c) In wichtigen Angelegenheiten, die der Delegiertenversammlung zur  
554 Entscheidung vorbehalten sind, aber deren Erledigung nicht bis zur  
555 Einberufung einer solchen Versammlung aufgeschoben werden kann,  
556 ist der Geschäftsführende Vorstand berechtigt, selbst zu handeln. Die  
557 vom Geschäftsführenden Vorstand getroffenen Maßnahmen sind von  
558 der nächsten Delegiertenversammlung zu genehmigen.  
559 Im Innenverhältnis gilt: Finanzielle Verpflichtungen, die EUR  
560 55.000,00 im Einzelfall überschreiten und nicht im Wirtschafts-  
561 /Investitionsplan enthalten sind, dürfen nur mit vorheriger  
562 Zustimmung der Delegiertenversammlung eingegangen werden.  
563  
564 d) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes haben bei allen  
565 Sitzungen der Organe des Verbandes, mit Ausnahme der  
566 Bewertungskommissionen, der Widerspruchskommission und des  
567 Schiedsausschusses Teilnahme und Rederecht.  
568

## 569 2. Gesamtvorstand

- 570  
571 2.1 Dem Gesamtvorstand gehören die Mitglieder des Geschäftsführenden  
572 Vorstandes und alle Bezirksvorsitzenden an.  
573  
574 2.2 Ist ein Bezirksvorsitzender  
575 a) in den Geschäftsführenden Vorstand gewählt worden  
576 b) vorzeitig aus dem Amt des Bezirksvorsitzenden ausgeschieden  
577 c) oder aus sonstigen Gründen verhindert  
578 wird er als Bezirksvorsitzender im Gesamtvorstand durch seinen ersten  
579 Stellvertreter und bei dessen Verhinderung durch seinen zweiten  
580 Stellvertreter vertreten.  
581  
582 2.3 Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung  
583  
584 2.4 Der Gesamtvorstand hat folgende Aufgaben:  
585  
586 a) er berät den Geschäftsführenden Vorstand in allen  
587 Verbandsangelegenheiten  
588 b) er wählt die Mitglieder und Ersatzmitglieder  
589 aa) der Bewertungskommission für Hengste gemäß § 15 Ziff. 1. der  
590 Satzung.  
591 bb) ein Mitglied für die Bewertungskommission für Stuten gemäß §  
592 15 Ziff 2.1 der Satzung  
593 cc) der Widerspruchskommission gemäß § 16 der Satzung  
594 dd) die Mitglieder der Sportkommission gemäß § 17 der Satzung  
595 c) er ist berechtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, die aufgrund  
596 behördlicher oder gesetzlicher Anordnung erforderlich sind und beidene die  
597 Einhaltung der Formalien gemäß § 10 Ziff 4 dieser  
598 Satzung wegen der Anordnungen nicht möglich ist, sofern solche  
599 Änderungen dem Satzungsinhalt nicht zuwiderlaufen. Für die  
600 Beschlussfassung gilt § 10 Ziff 4 der Satzung entsprechend. Über  
601 die beschlossenen Änderungen und deren Notwendigkeit hat der  
602 Geschäftsführende Vorstand auf der nächsten ordentlichen  
603 Mitgliederversammlung zu berichten.  
604 d) Festlegung der Aufwandsentschädigungen und  
605 Auslagenerstattungsbeträge für ehrenamtlich tätige Funktionsträger

- 606 e) er nimmt darüber hinaus alle weiteren ihm in dieser Satzung  
607 übertragenen Aufgaben, auch diejenigen als Zuchtausschuss wahr.  
608  
609 3. Ehrevorsitzende des Verbandes haben Sitz und Mitspracherecht im  
610 Gesamtvorstand, jedoch kein Stimmrecht.  
611  
612 4. Mitglieder der Vorstände führen ihre Arbeit für den Verband ehrenamtlich  
613 aus. Barauslagen und Aufwandsentschädigungen können auf Antrag nach  
614 einer Aufwandsentschädigungsordnung erstattet werden.  
615

### § 13

#### Bezirksversammlungen

- 620 1. In den Zuchtbezirken werden Bezirksversammlungen abgehalten.  
621  
622 2. Die Mitglieder der jeweiligen Zuchtbezirke sind mindestens 2 Wochen vor der  
623 Abhaltung der Bezirksversammlung schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung  
624 einzuladen. Dies gilt auch für die Mitglieder, die im Ausland ihren Wohnsitz  
625 haben, jedoch entsprechend der Anlage zu dieser Satzung einem Zuchtbezirk  
626 zugeordnet sind.  
627 Eine ordentliche Bezirksversammlung findet mindestens einmal im Jahr vor der  
628 Delegiertenversammlung statt.  
629  
630 3. Zur Beschlussfassung einer Bezirksversammlung ist die Anwesenheit von min-  
631 destens 10 % der ordentlichen Mitglieder des Zuchtbezirkes erforderlich. Ande-  
632 renfalls findet frühestens 3 Wochen später eine weitere Bezirksversammlung mit  
633 der gleichen Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesen-  
634 den beschlussfähig ist.  
635  
636 4. Die Bezirksversammlung hat folgende Aufgaben:  
637  
638 a) Wahl des Bezirksvorsitzenden  
639 b) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten – mindestens jeweils drei - des  
640 Bezirks  
641 c) Wahl des 1. und 2. Stellvertreters des Bezirksvorsitzenden aus dem Kreis der  
642 gewählten Delegierten  
643 d) Wahl der Mitglieder der Bewertungskommission für die Eintragung von Stu-  
644 ten gemäß § 15 Ziffer 2.2 Buchstabe c) der Satzung  
645 e) Information und Beratung der Mitglieder  
646 f) die Fort- und Weiterbildung der Mitglieder durch geeignete Fachvorträge  
647 g) Besprechung von Werbemaßnahmen, die dem Trakehner Pferd dienen  
648 h) die Organisation der Fohlen- und Stuteneintragungen und sonstigen  
649 Zuchtschauen  
650 i) die Förderung der Vermarktung  
651 j) die Förderung züchterischer Maßnahmen  
652 wobei die Aufgaben g) bis j) in Abstimmung mit der Zuchtleitung erfolgen  
653  
654 5. Die Zahl der zu wählenden Delegierten eines Zuchtbezirkes richtet sich nach der  
655 Zahl der beim Verband eingetragenen Stuten der Mitglieder, die ihren Wohnsitz in  
656 diesem Zuchtbezirk haben bzw. gemäß der Anlage diesem Zuchtbezirk  
657 zugeordnet sind. Für jeweils 60 Stuten ist ein Delegierter zu wählen, für den

658 verbleibenden Rest ab 25 Stuten ein weiterer Delegierter. Stichtag für die  
659 eingetragenen Stuten ist der 31.12. des Vorjahres.

660

661 6. Die jeweilige Wahlperiode beträgt vier Jahre.

662

663 7. Scheidet der Bezirksvorsitzende vorzeitig aus dem Amt aus, rücken der erste und  
664 zweite Stellvertreter bis zur turnusmäßigen Neuwahl des Bezirksvorsitzenden auf.  
665 Auf der nächsten ordentlichen Bezirksversammlung ist ein neuer zweiter  
666 Stellvertreter für den Rest der Amtsperiode zu wählen. Der Bezirksvorsitzende bleibt  
667 jedoch in seinem Amt, wenn er in den Geschäftsführenden Vorstand gewählt wird.

668

#### 669 § 14

670

#### 671 Zuchtleiter/Geschäftsführer

672

673 Der Geschäftsführende Vorstand bestellt und entlässt den Zuchtleiter, dem auch die  
674 Funktion des Geschäftsführers des Verbandes übertragen werden kann, nach Anhö-  
675 rung des Gesamtvorstandes.

676

677 1. Dem Zuchtleiter/Geschäftsführer obliegen insbesondere:

678

- 679 a) Bearbeitung des Zuchtprogrammes;
- 680 b) Verantwortliche Überwachung der Zuchtbuchführung;
- 681 c) Leitung der Geschäftsstelle; hierbei ist er auch Vorgesetzter des dort tätigen  
682 Personals;
- 683 d) Einstellungen und Entlassungen des Personals der Geschäftsstelle im Rah-  
684 men des vom Vorstand vorgegebenen Wirtschaftsplanes;
- 685 e) Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Buchhaltung und Kassenführung;
- 686 f) Erstellung des Wirtschafts- und Investitionsplanes sowie Rechnungslegung  
687 incl. Bilanz und GuV.

688

689 2. Der Geschäftsführende Vorstand vereinbart mit dem Zuchtleiter / Geschäftsführer  
690 alle tarifvertraglichen und arbeitsrechtlichen Anstellungsbedingungen.

691

692 Der Zuchtleiter/Geschäftsführer nimmt an allen Sitzungen des Geschäftsfüh-  
693 renden Vorstandes und des Gesamtvorstandes mit Vorschlags- und Rederecht  
694 teil. Er hat kein Stimmrecht.

695

696 Der Zuchtleiter/Geschäftsführer hat das Recht, an allen sonstigen Sitzungen der  
697 Verbandsorgane mit Rederecht teilzunehmen.

698

#### 699 § 15

700

#### 701 Bewertungskommissionen

702

703 1. Die Bewertungskommission für Hengste (Körkommission) besteht aus:

704

- 705 a) dem Zuchtleiter
- 706 b) 4 ordentlichen Mitgliedern des Trakehner Verbandes.

707

708 Ein Tierarzt kann zur Beratung hinzugezogen werden

709

710 Die unter b) genannten Kommissionsmitglieder sowie zwei Ersatzmitglieder, die  
711 ordentliche Mitglieder des Trakehner Verbandes sein müssen, werden für vier  
712 Jahre gewählt.

713

714 Die Mitglieder der Kommission wählen aus ihrer Mitte zu Beginn ihrer Amtspe-  
715 riode den Vorsitzenden der Kommission sowie dessen 1. und 2. Stellvertreter.

716

717 Die Körkommission ist grundsätzlich nur dann beschlussfähig, wenn 3 Kommissi-  
718 onsmitglieder, darunter der Zuchtleiter, anwesend sind. Beschlüsse  
719 einer 3köpfigen Körkommission müssen einstimmig gefasst werden.  
720 Bei Anwesenheit von 4 oder 5 Kommissionsmitgliedern ist die  
721 Teilnahme des Zuchtleiters nicht erforderlich. Es entscheidet die  
722 Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist die Entscheidung  
723 von einer vollständig besetzten Körkommission anlässlich eines  
724 erneuten Körtermins zu treffen.

725

726 2.1 Bei zentralen Stuteneintragungen besteht die Bewertungskommission aus:

727

- 728 a) dem Zuchtleiter,
- 729 b) einem ordentlichen Mitglied des Trakehner Verbandes, das für vier Jahre  
730 gewählt wird,
- 731 c) dem jeweiligen Bezirksvorsitzenden.

732

733 Eine Vertretung ist möglich.

734

735 2.2 Im Übrigen besteht die Bewertungskommission für Stuten grundsätzlich aus:

736

- 737 a) dem Zuchtleiter
- 738 b) dem jeweiligen Bezirksvorsitzenden
- 739 c) mindestens einem weiteren Delegierten des Bezirkes.

740

741 Eine Vertretung ist möglich.

742

743 Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit des Zuchtleiters oder des Bezirksvor-  
744 sitzenden oder von wenigstens 2 Delegierten erforderlich.

745

746 Der Zuchtleiter ist zugleich Vorsitzender der Kommission und ist für die Bewer-  
747 tung verantwortlich. Ist dieser nicht anwesend, übernimmt der Bezirksvorsitzende  
748 den Vorsitz.

749

750 Die Bewertungskommission für Stuten ist außerdem zuständig für die Bewertung  
751 der Fohlen.

752

## 753 § 16

754

### 755 Widerspruchskommission

756

757 Für alle Fälle, in denen in dieser Satzung die Einlegung eines Widerspruches gegen  
758 Entscheidungen von Kommissionen über die Ablegung von Leistungsprüfungen  
759 vorsieht, ist die Widerspruchskommission, die auf vier Jahre gewählt wird, zuständig.

760

761 Diese Widerspruchskommission besteht aus:

762

763 fünf ordentlichen Mitgliedern des Verbandes, die keiner anderen  
764 Leistungsprüfungskommission angehören dürfen und für die zwei Ersatzmitglieder  
765 zu wählen sind.  
766

767 Die Beschlussfähigkeit der Widerspruchskommission ist gegeben, wenn drei Mitglieder  
768 anwesend sind.  
769

770 Die Widerspruchskommission gibt sich eine Geschäftsordnung und eine  
771 Verfahrensordnung, die vom Gesamtvorstand zu genehmigen ist und sodann im  
772 Mitteilungsblatt des Trakehner Verbandes zu veröffentlichen ist. Darüber hinaus wählt  
773 sie aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.  
774

## 775 § 17

### 776 Sportkommission

- 777 1. Die Sportkommission setzt sich aus Mitgliedern des Trakehner Verbandes und  
778 dem Zuchtleiter/Geschäftsführer als ständigem Mitglied zusammen.  
779
- 780 2. Die Mitglieder des Trakehner Verbandes, die nicht ordentliche Mitglieder des  
781 Verbandes sein müssen, werden aufgrund ihrer Fachkunde auf dem Gebiet des  
782 Reitports vom Gesamtvorstand für die Dauer von vier Jahren auf der Grundlage  
783 der jeweils geltenden Geschäftsordnung gewählt.  
784
- 785 3. Die Mitglieder der Sportkommission beraten den Trakehner Verband in sportfach-  
786 lichen Fragen, insbesondere auch im Hinblick auf die ideelle und finanzielle För-  
787 derung talentierter Trakehner Sportpferde und deren Reiterinnen und Reiter.  
788

789 Die Sportkommission gibt sich eine Geschäftsordnung.  
790

## 791 § 18

### 792 Schiedsausschuss

- 793 1. Der Schiedsausschuss besteht aus 3 von der Delegiertenversammlung gewählten  
794 ordentlichen Mitgliedern sowie 3 Ersatzmitgliedern. Der Schiedsausschuss wählt  
795 aus seiner Mitte einen Sprecher, der die Geschäfte des Schiedsausschusses  
796 führt.  
797

801 Die Mitglieder des Schiedsausschusses dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der  
802 Vorstände des Verbandes sein. Die Schiedsausschussmitglieder werden auf die  
803 Dauer von vier Jahren von der Delegiertenversammlung gewählt.  
804

- 805 2. Der Schiedsausschuss ist für den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 7 Ziff. 3  
806 der Satzung zuständig.  
807
- 808 3. Falls ein ordentliches Schiedsausschussmitglied ausscheidet, rückt an seine  
809 Stelle ein Ersatzmitglied.  
810

811  
812  
813  
814  
815

816  
817  
818  
819  
820  
821  
822  
823  
824  
825  
826  
827  
828  
829  
830  
831  
832  
833  
834  
835  
836  
837  
838  
839  
840  
841  
842  
843  
844  
845  
846  
847  
848  
849  
850  
851  
852  
853  
854  
855  
856  
857  
858  
859

§ 19

Rechnungsprüfungskommission

1. Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 2 Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Jedes Jahr wird ein Mitglied neu gewählt. Das Mitglied, das am längsten im Amt ist, scheidet aus.

Einmalige Wiederwahl ist möglich.

Jedes neu gewählte Mitglied beginnt zunächst als Ersatzmitglied.

2. Der Rechnungsprüfungskommission ist der Jahresabschluss durch den Vorsitzenden einen Monat vor Durchführung der Delegiertenversammlung zur Prüfung vorzulegen. Die Jahresrechnung ist mit einem Vermerk über das Prüfungsergebnis zu versehen. Ein Mitglied der Kommission trägt das Ergebnis der Prüfungshandlung in der Delegiertenversammlung vor.

§ 20

Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt.
2. Die Beiträge sind für das gesamte Geschäftsjahr zu entrichten, in welchem die Mitgliedschaft erworben wird oder durch Austritt oder Ausschluss erlischt.
3. Als Grundlage für die Ermittlung des Beitrages für das Folgejahr dient die Zahl der eingetragenen Zuchtpferde am 31.12. eines Jahres.

§ 21

Haftung

Für Schäden jeder Art, die einem Verbandsmitglied durch Maßnahmen oder das Unterlassen von Maßnahmen des Verbandes oder seiner Mitglieder oder aus Benutzung von Einrichtungen des Verbandes oder dessen Mitgliedern entstanden sind oder entstehen, haften der Verband und seine Mitglieder nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verband oder seine Mitglieder nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen haben, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## II Zuchtprogramm/Zuchtbuchordnung

860  
861  
862  
863  
864  
865  
866  
867  
868  
869  
870  
871  
872  
873  
874  
875  
876  
877  
878  
879  
880  
881  
882  
883  
884  
885  
886  
887  
888  
889  
890  
891  
892  
893  
894  
895  
896  
897  
898  
899  
900  
901  
902  
903  
904  
905  
906  
907  
908  
909  
910  
911  
912

### § 22

#### Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für das Zuchtprogramm und die Zuchtbuchordnung sind in der jeweils geltenden Fassung:

1. die Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen der EU, soweit sie die Pferdezucht betreffen.
2. die tierzuchtrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder.
3. die Viehverkehrsverordnung.

Außerdem wird die Zuchtverbandsordnung (ZVO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung umgesetzt.

### § 23

#### Allgemeines

Das Zuchtprogramm umfasst alle Maßnahmen, die geeignet sind, einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das Zuchtziel zu erreichen.

### § 24

#### Leistungsprüfung

1. Es werden nur Ergebnisse von Leistungsprüfungen anerkannt, die nach tierzuchtrechtlichen Vorschriften, oder der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) bzw. dem Reglement der Federation Equestre Internationale (FEI) durchgeführt werden. Darüber hinaus werden nur Ergebnisse von Leistungsprüfungen berücksichtigt, wenn diese vom Trakehner Verband und von der FN anerkannt sind.  
Für Hengste der Rasse Englisches Vollblut und Arabisches Vollblut können Erfolge bei Rennen für die Leistungsbeurteilung herangezogen werden. Zur Verbesserung des Zuchtfortschrittes können neben Ergebnissen der Leistungsprüfungen der eigenen Population auch solche anderer Zuchtverbände bzw. Stellen Berücksichtigung finden.
2. Leistungsprüfungen sind Hengstleistungs- und Zuchtstutenprüfungen gemäß tierzuchtrechtlichen Vorschriften. Die Prüfungsbedingungen ergeben sich aus den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben, der ZVO, der HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der ZVO, den BMELV-Leitlinien für die Veranlagungsprüfung von Hengsten der deutschen Reitpferdezuchten sowie der Richtlinie des Trakehner Verbandes zur Durchführung der Zuchtstutenprüfung/Remonteprüfung (siehe Anlage 3).
3. Leistungsprüfungen sind ferner Körungen, Stuteneintragungen und Turniersportprüfungen. Diese Leistungsprüfungen gibt der Trakehner Verband in Auftrag (Turniersportveranstaltungen) oder führt sie in eigener Verantwortung nach Maßgabe seines anerkannten Zuchtprogramms durch.

- 913 4. Die Besitzer leistungsgeprüfter Hengste und Stuten haben die Zucht-  
914 bescheinigungen dem Verband zur Verfügung zu stellen, damit die Ergebnisse  
915 der Eigenleistungsprüfungen eingetragen werden können.

916

917

## § 25

918

919

### Zuchtgebiet und Zuchtpopulation

920

921 Das Zuchtgebiet des Trakehner Verbandes erstreckt sich auf die Bundesrepublik  
922 Deutschland und die Länder der Europäischen Union. Angeschlossen sind weiterhin  
923 spezielle Einzelzuchten sowie Züchtervereinigungen in Ländern außerhalb der  
924 Europäischen Union, über die der Gesamtvorstand in diesem Sinne beschlossen hat.  
925 Die Zuchtpopulation umfasst z.Z. rund 4000 Pferde.

926

927

## § 26

928

929

### Merkmale der Trakehner Ursprungszucht und Zuchtziel

930

931 Die Trakehner Ursprungszucht führt sich lückenlos auf die Gründung der ersten Zucht-  
932 stätte im Jahre 1732 durch königlich preußische Anordnung zurück. Nach den Prinzi-  
933 pien der Reinzucht wird das Warmblutpferd Trakehner Abstammung mit hohen geneti-  
934 schen Anteilen des englischen und arabischen Vollblutes, des Shagya- und des Anglo-  
935 Arabers bis zum heutigen Tage unter Berücksichtigung der nachstehenden Selektions-  
936 kriterien gezüchtet. Hauptaufgabe des Verbandes ist es, diese Ursprungszucht in ihrer  
937 besonderen trakehnerspezifischen Ausprägung zu erhalten und durch geeignete Maß-  
938 nahmen eine bestmögliche Teilhabe am Zuchtfortschritt auch zukünftig sicherzustellen.

939

940 Zuchtziel ist ein im Trakehner Typ stehendes, rittiges und vielseitig veranlagtes Reit-  
941 und Sportpferd.

942

943 Die Selektionskriterien sind:

944

945 I Abstammung

946 II Äußere Erscheinung

947 III Bewegungsablauf incl. Springen

948 IV Innere Eigenschaften (wie Leistungsveranlagung, Charakter, Temperament und  
949 Gesundheit)

950 V Zusammenfassung

951

952 I Abstammung

953

954 Basierend auf der in Ostpreußen entstandenen Population des Warmblutpferdes Tra-  
955 kehner Abstammung mit hohen genetischen Anteilen des englischen und arabischen  
956 Vollblutes, des Shagya- und des Anglo-Arabischen. Nach den Prinzipien der Reinzucht  
957 wird seit 1945 mit den nach dem Krieg noch zur Verfügung stehenden genetischen  
958 Anteilen des Ostpreußischen Warmblutpferdes Trakehner Abstammung das Trakehner  
959 Pferd im Zuchtgebiet Deutschland gezüchtet.

960

961 II Äußere Erscheinung

962

963 Farben: Alle Farben

964

965 Größe: Angestrebt werden 160 bis 170 cm Stockmaß (Widerristhöhe)

966

967 Typ: Der Trakehner verkörpert die edelste deutsche Reitpferderasse, vor allem ge-  
968 kennzeichnet durch den Trakehner Rassetyp. Erwünscht ist das besonders elegante  
969 Erscheinungsbild eines großlinigen, dabei harmonischen und edlen Reitpferdes, ge-  
970 prägt durch Ausdruck, Adel und Markanz. Die Prägung des Trakehner Typs soll in  
971 einem trockenen ausdrucksvollen Kopf, einem großen Auge und gut geformter Hal-  
972 sung, plastischer Bemuskelung sowie korrekten, klaren Gliedmaßen zum Ausdruck  
973 kommen. Zuchthengste und Zuchtstuten sollen über einen typischen Geschlechtsaus-  
974 druck verfügen.

975

976 Unerwünscht sind insbesondere ein derbes, plumpes Erscheinungsbild, ein grober  
977 Kopf, verschwommene Konturen, unklare Gelenke und bei Zuchtpferden fehlender Ge-  
978 schlechtsausdruck.

979

980 Körperbau: Erwünscht ist ein großliniger und harmonischer Körperbau, der das Pferd in  
981 die Lage versetzt, auch seine Leistung in sportlichen Bereichen zu erbringen.

982

983 Dazu gehören: Eine mittellange, sich zum Kopf hin verjüngende Halsung, gute Gana-  
984 schenfreiheit, eine große, schräg gelagerte Schulter, ein markanter, weit in den Rücken  
985 hineinreichender Widerrist, ein funktionsfähiger Rücken, der die Anforderungen an ein  
986 athletisches Sportpferd erfüllt und der Bewegung, Schwingung, Tragkraft und Gleich-  
987 gewicht vereint, eine lange, leicht geneigte, kräftig bemuskelte Kruppe sowie eine har-  
988 monische Rumpfaufteilung in Vor-, Mittel- und Hinterhand.

989

990 Weiterhin erwünscht ist ein zum Körperbau passendes trockenes Fundament mit kor-  
991 rekten großen Gelenken, mittellangen Fesseln und wohlgeformten Hufen, das eine  
992 lange Gebrauchsfähigkeit erwarten lässt. Außerdem eine korrekte, d.h. von hinten ge-  
993 sehen gerade Gliedmaßenstellung, von der Seite gesehen ein gerade gestelltes Vor-  
994 derbein und ein im gut eingeschierten Sprunggelenk mit etwa 150° gewinkeltes Hinter-  
995 bein sowie eine jeweils gerade Zehenachse mit etwa 45° bis 50° Winkelung zum Bo-  
996 den.

997

998 Unerwünscht ist ein insgesamt unharmonischer Körperbau, insbesondere eine kurze,  
999 schwere, tief angesetzte Halsung, eine kleine, steile Schulter, ein kurzer oder wenig  
1000 markanter Widerrist, ein kurzer oder überlanger weicher Rücken, eine feste oder auf-  
1001 gewölbte Nierenpartie, eine kurze oder gerade Kruppe mit hohem Schweifansatz, ge-  
1002 ringe Brusttiefe und hoch gezogene Flanken mit kurzer Hinterrippe sowie unkorrekte  
1003 Gliedmaßen; hierzu gehören: Kleine, schmale oder eingeschnürte Gelenke, schwache  
1004 Röhrbeine und kurze, steile oder überlange weiche Fesseln sowie zu kleine Hufe, ins-  
1005 besondere mit nach innen gerichteten Trachten. Unerwünscht sind weiterhin Fehlstel-  
1006 lungen, insbesondere zehenweite, zehenge, bodenweite, bodenge, rückbiegige,  
1007 steile oder säbelbeinige, kuhhessige oder fassbeinige Gliedmaßenstellungen.

1008

### 1009 III Bewegungsablauf

1010

1011 Erwünscht sind fleißige, taktmäßige und raumgreifende Grundgangarten (Schritt 4-Takt,  
1012 Trab 2-Takt, Galopp 3-Takt). Die Bewegungen sollen elastisch und energisch aus der  
1013 Hinterhand entwickelt, über den locker schwingenden Rücken auf die frei aus der  
1014 Schulter vorgreifende Vorhand übertragen werden. Die Bewegungsrichtung der Glied-  
1015 maßen soll dabei gerade und nach vorn gerichtet sein.

1016

1017 Der Bewegungsablauf im Schritt soll losgelassen, energisch und erhaben sein bei kla-  
1018 rem Ab- und Auffußen. Der Bewegungsablauf im Trab und Galopp soll bei klar erkenn-

1019 barer Schwebephase elastisch, schwungvoll und leichtfüßig, getragen mit natürlicher  
1020 Aufrichtung und Balance ausgestattet sein. Etwas Knieaktion ist erwünscht.

1021

1022 Unerwünscht sind insbesondere kurze, flache und unelastische Bewegungen bei fest-  
1023 gehaltenem Rücken sowie schwerfällige, auf die Vorhand fallende oder untaktmäßige  
1024 Bewegungen; sowie schwankende und schaukelnde oder deutlich bügelnde, drehende,  
1025 bodenenge, zehenenge, bodenweite bzw. zehenweite Bewegungen.

1026 Die Überprüfung erfolgt an der Hand wie im Freilaufen.

1027

1028 Springen: Erwünscht ist ein elastisches, vermögendes und überlegtes Springen, wel-  
1029 ches Gelassenheit und Intelligenz erkennen lässt. Im Ablauf sind deutliches sich Auf-  
1030 nehmen, ein kraftvolles und schnelles Abfußen beim Absprung, ein ausgeprägt  
1031 schnelles Anwinkeln der Gliedmaßen (möglichst waagerechte Haltung des Unterarmes  
1032 über dem Sprung), ein aufgewölbter Rücken bei deutlich hervortretendem Widerrist und  
1033 abwärts gebogener Halsung mit sich öffnender Hinterhand (Bascule) erwünscht. Beim  
1034 Gesamtablauf soll der Fluss der Bewegung und der Rhythmus der Bewegung des  
1035 Galopps erhalten bleiben.

1036

1037 Unerwünscht ist insbesondere das Springen mit mangelnder Vorsicht und mangelndem  
1038 Vermögen, mit hängendem Bein, hoher Nase über dem Sprung, verbunden mit einem  
1039 gedrückten Rücken, bei dem der Fluss der Bewegung und der Rhythmus des Galopps  
1040 verloren gehen, sowie unkontrolliertes oder auch unentschlossenes Springen.

1041

1042 IV Innere Eigenschaften (Leistungsveranlagung, Charakter, Temperament und Ge-  
1043 sundheit)

1044

1045 Erwünscht ist ein unkompliziertes, umgängliches, gleichzeitig einsatzfreudiges, nerven-  
1046 starkes und verlässliches Pferd, das einen wachen, intelligenten Eindruck macht und  
1047 durch sein Auftreten und Verhalten gute Charaktereigenschaften sowie ein gelassenes,  
1048 ausgeglichenes Temperament erkennen lässt.

1049

1050 Unerwünscht sind insbesondere im Umgang schwierige, nervöse, ängstliche oder feige  
1051 Pferde.

1052

1053 Erwünscht sind weiterhin robuste Gesundheit, gute psychische und physische Belast-  
1054 barkeit, natürliche Fruchtbarkeit sowie das frei sein von Erbfehlern.

1055

1056 V Zusammenfassung

1057

1058 Erwünscht ist ein gesundes, im Trakehner Typ stehendes, großrahmiges und korrektes,  
1059 in seinen Formen harmonisches, dabei rittiges und vielseitig veranlagtes Reit- und  
1060 Sportpferd mit schwungvollen, raumgreifenden elastischen Bewegungen. Guter Cha-  
1061 rakter, ausgeglichenes Temperament, Intelligenz, Leistungsbereitschaft, sowie Aus-  
1062 dauer und Härte in der Leistung sollen besonders hervorstechende Eigenschaften der  
1063 inneren Veranlagung sein.

1064

1065 Die Abwägung der Zuchtzielmerkmale im Rahmen der Leistungsprüfungen nach  
1066 TierZG obliegt den Entscheidungsgremien des Trakehner Verbandes.

1067

1068

1069

1070

1071

1072  
1073  
1074  
1075  
1076  
1077  
1078  
1079  
1080  
1081  
1082  
1083  
1084  
1085  
1086  
1087  
1088  
1089  
1090  
1091  
1092  
1093  
1094  
1095  
1096  
1097  
1098  
1099  
1100  
1101  
1102  
1103  
1104  
1105  
1106  
1107  
1108  
1109  
1110  
1111  
1112  
1113  
1114  
1115  
1116  
1117  
1118  
1119  
1120  
1121  
1122  
1123

## § 27

### Zuchtmethode

Das Zuchtziel wird mit der Methode der Reinzucht angestrebt. Dies schließt jedoch die Hereinnahme von Genen englischen und arabischen Vollblutes sowie von Shagya- und Anglo-Arabern mit ein. Im Pedigree ist in der sechsten Generation höchstens ein fremdrassiger Vorfahre, der nicht den oben aufgezählten Rassegruppen angehört, erlaubt. Die Elterngeneration zählt als erste Generation. Ausnahmsweise dürfen Hengste oder Stuten, die diesen Reinzuchtvorgaben nicht entsprechen, nur über einen von der Aufsicht führenden Behörde genehmigten Zuchtversuch eingesetzt werden. Der Antrag erfolgt durch die Zuchtleitung und muß vorher durch Beschluss des Gesamtvorstandes einstimmig genehmigt werden.

## § 28

### Bewertungsrahmen

Bewertungen gemäß § 29 dieser Satzung werden von den nach § 15 der Satzung zuständigen Kommissionen vorgenommen. Sie werden grundsätzlich auf zentralen Veranstaltungen durchgeführt, um den Vergleich einer hinreichend großen Zahl von Pferden zu ermöglichen. In begründeten Einzelfällen entscheidet der Zuchtleiter über Ausnahmen bezüglich der Teilnahme an zentralen Körungen bzw. zentralen Stuteneintragungen.

Die Bewertung kann auch in halben Noten erfolgen; die ganzen Noten werden wie nachstehend beschrieben:

10	ausgezeichnet	4	mangelhaft
9	sehr gut	3	ziemlich schlecht
8	gut	2	schlecht
7	ziemlich gut	1	sehr schlecht
6	befriedigend	0	nicht bewertet
5	genügend		

## § 29

### Bewertungsmerkmale

Bewertet werden das Exterieur, der Bewegungsablauf sowie im Rahmen des Gesamteindrucks auch das Temperament mit Noten gemäß § 28 der Satzung. Die Bewertungsergebnisse werden in das Zuchtbuch eingetragen:

- a) Rasse- und Geschlechtstyp
- b) Körper
- c) Fundament
- d) Schritt
- e) Trab
- f) Galopp
- g) Gesamteindruck einschließlich Temperament
- h) Freispringen bei Hengsten

1124 Das arithmetische Mittel aus den bewerteten Merkmalen wird als Gesamtnote be-  
1125 zeichnet und auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet, wobei ab fünf Hundertstel  
1126 aufgerundet wird. Hengste, die aufgrund ihrer Eigenleistung im Rennsport oder  
1127 aufgrund von Erfolgen im Turniersport gemäß § 40 1.1.1 dd) zur Körung zugelassen  
1128 werden, sind von der Pflicht des Freispringens entbunden.

1129

1130

### § 30

1131

#### Eintragung in das Zuchtbuch

1132

1133

1134

1. Jedes Pferd, das die Anforderungen für seine Eintragung erfüllt, wird im Zucht-  
1135 buch eingetragen oder darin vermerkt.

1136

1137

- a) wenn die Identität des Pferdes nach den in § 41 und § 42 der Satzung  
1138 festgelegten Kriterien zweifelsfrei sichergestellt ist und die Anforderungen  
1139 des § 40 der Satzung erfüllt sind,

1140

1141

- b) wenn der Besitzer ordentliches Mitglied des Verbandes ist oder durch die  
1142 Eintragung des Pferdes wird,

1143

1144

- c) und wenn der Eintragungsantrag schriftlich gestellt wird.

1145

1146

2. Hinsichtlich von Altersangaben gelten bei im November und Dezember  
1147 geborenen Pferden der 1. Januar des Folgejahres und bei allen anderen Pferden  
1148 der 1. Januar des Geburtsjahres als Stichtag für die Jahrgangszugehörigkeit.

1149

1150

### § 31

1151

1152

#### Körung

1153

1154

1. Die Körung wird von der Bewertungskommission für Hengste vorgenommen.

1155

1156

2. Die Körung ist eine Leistungsprüfung, auf deren Grundlage der Verband über den  
1157 grundsätzlichen Einsatz eines Hengstes im Rahmen des Zuchtprogramms  
1158 entscheidet. Sie dient als Selektionsentscheidung des Verbandes für die  
1159 Eintragung männlicher Zuchttiere in eine Abteilung des Zuchtbuches. In die  
1160 Entscheidung gehen insbesondere die Beurteilung des Exterieurs, des  
1161 Bewegungsablaufes und der Leistungsveranlagung sowie die Ergebnisse  
1162 tierärztlicher Feststellungen, insbesondere die Röntgenuntersuchung, ein, soweit  
1163 diese aus den vorliegenden Informationen ersichtlich sind.

1164

1165

3. Grundsätzlich haben alle Besitzer eines Hengstes Anrecht auf die Teilnahme an  
1166 einer Körung. Der Besitzer eines Hengstes, der diesen anlässlich einer  
1167 Körveranstaltung vorstellen will, muss Mitglied des Trakehner Verbandes sein  
1168 und einen schriftlichen Antrag auf Körung an die Verbandsgeschäftsstelle  
1169 richten.

1170

1171

4. Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt 2 Jahre

1172

1173

5. Grundsätzlich findet die Körung auf zentralen Terminen im Bundesgebiet statt, die  
1174 und deren Art der Durchführung der Gesamtvorstand festlegt. Diese Termine  
1175 bzw. Veranstaltungsorte werden im Mitteilungsorgan des Verbandes offiziell be-  
1176 kannt gegeben.

1177

1178 6. Es besteht in begründeten Ausnahmefällen für Hengste die Möglichkeit einen  
1179 Antrag auf Sonderkörtermin zu stellen. Über diesen Antrag entscheidet der  
1180 Gesamtvorstand, der bei seiner Entscheidung insbesondere zu beachten hat,  
1181 inwieweit die Durchführung eines solchen Sonderkörtermins dem Zuchtfortschritt  
1182 dient. Er legt bei positiver Entscheidung Ort und Zeitpunkt und die Art der  
1183 Durchführung dieses Sonderkörtermins fest.

1184

1185 7. Eine Vorauswahl für die Leistungsprüfung Körung wird vom Verband als  
1186 züchterische Beratung zur objektivierenden Einschätzung der Qualität des  
1187 angemeldeten Hengstes durchgeführt.

1188

1189 8. Zur Körung nicht zuzulassen sind Hengste, denen eine Dopingsubstanz oder ein  
1190 verbotenes Arzneimittel gemäß den Durchführungsbestimmungen der FN  
1191 verabreicht oder bei denen zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit,  
1192 Leistungsbereitschaft, der Entwicklung oder des Wachstums eine Manipulation  
1193 vorgenommen wurde. Die Bewertungskommission für Hengste ist berechtigt,  
1194 jederzeit Medikationskontrollen durch vom Verband beauftragte Tierärzte  
1195 anzuordnen, deren Kosten der Hengstbesitzer zu tragen hat.

1196

1197 Bei positivem Medikations- oder Manipulationsnachweis ist der Hengst von der  
1198 Körung auszuschließen. Bei nachträglichem Nachweis unzulässiger Medikation  
1199 oder Manipulation vor der Körung ist die Körung gemäß § 34 Ziffer 1 zu-  
1200 rückzunehmen.

1201

1202 Nach Ausschluss von einer Körung oder Rücknahme des Körurteils wegen un-  
1203 zulässiger Medikation oder Manipulation ist eine erneute Vorstellung des Hengs-  
1204 tes frühestens 12 Monate danach zulässig.

1205

1206 Gegen den Ausschluss von der Körung bzw. gegen die Rücknahme des Körur-  
1207 teils kann der Besitzer des Hengstes unter den Voraussetzungen des § 35  
1208 Widerspruch einlegen.

1209

1210 9. Ein Hengst kann nur gekört werden, wenn er keine gesundheitlichen Mängel  
1211 aufweist, die die Zuchttauglichkeit und den züchterischen Wert beeinträchtigen.

1212

1213 Gesundheitliche Mängel sind in der Regel:

1214

a) Kehlkopfpeifen

1215

b) Koppen

1216

c) Periodische Augenentzündung

1217

d) Beeinträchtigung der Geschlechtsorgane, die erhebliche Bedenken gegen  
die Zuchtverwendung rechtfertigen

1218

e) Erscheinungen, die auf vererbliche Krankheitsdispositionen schließen  
lassen

1219

f) Erhebliche röntgenologische Befunde

1220

g) Weitere vom Gesamtvorstand festgelegte Gesundheitskriterien

1221

1222

1223

1224

Die jeweils gültigen Anforderungen an die Gesundheit werden in den  
Bedingungen zur Körung bekanntgegeben. Die tierärztliche Beurteilung des  
Hengstes bzw. der für den Hengst vorgelegten tierärztlichen Gutachten wird  
von Tierärzten durchgeführt, die vom Gesamtvorstand auf Vorschlag des  
Geschäftsführenden Vorstandes bestimmt werden.

1225

1226

1227

1228

1229

- 1230 10. Die Körung wird mit einer Körentscheidung beendet, die lautet:  
1231  
1232 - gekört  
1233 - nicht gekört  
1234 - vorläufig nicht gekört  
1235  
1236 Die Körentscheidung kann mit Auflagen oder Einschränkungen verbunden wer-  
1237 den, über deren Aufhebung der Gesamtvorstand entscheidet. Über die Körung  
1238 wird ein Körprotokoll unter Berücksichtigung der §§ 28 und 29 der Satzung  
1239 ausgestellt.  
1240  
1241 11. Ein Hengst wird gekört, wenn er die Körung mit mindestens der Gesamtnote 7,5  
1242 als arithmetisches Mittel aus den bewerteten Merkmalen bestanden hat und er die  
1243 Anforderungen gemäß §§ 30, 40 und 42 der Satzung erfüllt.  
1244  
1245 12. Die Körentscheidung lautet "vorläufig nicht gekört", wenn der Hengst den Anfor-  
1246 derungen der Körung noch nicht entspricht, jedoch zu erwarten ist, dass er sie  
1247 zukünftig erfüllen wird (z.B. spätreife bzw. spätgeborene Junghengste). Mit dieser  
1248 Entscheidung sind die Bedingungen und die Fristen festzusetzen, bis zu deren  
1249 Ablauf der Hengst wieder zur Körung vorgestellt werden kann.  
1250  
1251 13. Die Entscheidung "gekört" ist in den Abstammungsnachweis einzutragen.  
1252  
1253 14. Die Körentscheidung ist auf der Körveranstaltung öffentlich bekannt zu geben.  
1254

## § 32

### Stuteneintragung

- 1255  
1256  
1257  
1258  
1259 1. Die Eintragung von Stuten erfolgt durch die gemäß § 15 der Satzung für Stuten  
1260 zuständigen Kommissionen.  
1261  
1262 2. Das Mindestalter bei Stuten beträgt drei Jahre.  
1263  
1264 3. Die Stuteneintragung ist eine Entscheidung, auf deren Grundlage der Verband  
1265 über den grundsätzlichen Einsatz einer Stute im Rahmen des Zuchtprogramms  
1266 entscheidet. Sie dient der Selektionsentscheidung für die Eintragung weiblicher  
1267 Zuchttiere in eine Abteilung des Zuchtbuches. Die Entscheidung wird aufgrund  
1268 der Bewertungsmerkmale gemäß § 29 der Satzung getroffen.  
1269  
1270 4. Die Stuteneintragung findet grundsätzlich auf zentralen Plätzen im Bundesgebiet  
1271 statt, die und deren Art der Durchführung der Gesamtvorstand festlegt. Diese  
1272 Termine bzw. Veranstaltungsorte werden im Mitteilungsorgan des Verbandes  
1273 offiziell bekannt gegeben.  
1274  
1275 5. Das Ergebnis der Stuteneintragung ist öffentlich bekanntzugeben.  
1276  
1277 6. Eine Neubewertung der Stuteneintragung ohne Widerspruchsverfahren ist  
1278 frühestens nach einem Jahr möglich. Es gilt das zuletzt erzielte Ergebnis.  
1279  
1280 7. Stuten können auch nach ihrem Tod eingetragen werden, wenn sie die sonstigen  
1281 Eintragungsvoraussetzungen erfüllen. Gleiches gilt für Stuten, die aufgrund von  
1282 unfallbedingten Verletzungen nicht an einem Stuteneintragungsverfahren

1283 teilnehmen können. Sie werden in die Zuchtbuchabteilung eingetragen, in die sie  
1284 bei ordnungsgemäßigem Durchlaufen des Eintragungsverfahrens eingetragen  
1285 worden wären.

1286

1287

### § 33

1288

1289

#### Fohlenregistrierung

1290

1291 1. Die Fohlenregistrierung erfolgt durch die dafür in § 15 der Satzung bestimmten  
1292 Kommissionen, gemäß den Bestimmungen in dieser Satzung.

1293

1294 2. Fohlen können zur Nachzuchtbeurteilung der Vorfahren in entsprechender  
1295 Anwendung der Bestimmungen in §§ 28 und 29 der Satzung bewertet werden.  
1296 Ein Widerspruchsrecht gegen diese Bewertung ist nicht gegeben.

1297

1298

### § 34

1299

1300

#### Rücknahme, Widerruf

1301

#### Die Körung/Eintragung in das Zuchtbuch

1302

1303

1304 1. ist vom Verband zurückzunehmen, wenn eine Voraussetzung für ihre  
1305 Erteilung nicht vorgelegen hat,

1306

1307 2. ist vom Verband zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nachträglich  
1308 weggefallen ist,

1309

1310 3. ist vom Verband zu widerrufen, wenn mit ihr eine Auflage verbunden ist und  
1311 diese der Begünstigte nicht oder nicht fristgerecht erfüllt hat, es sei denn, die  
1312 Frist ist aufgrund schriftlichen Antrages, der vor Ablauf der Frist gestellt  
1313 wurde, verlängert worden.

1314

1315

### § 35

1316

1317

#### Widerspruch

1318

1319 1. Gegen das Ergebnis einer Körung oder Stuteneintragung, gegen den  
1320 Ausschluss hiervon und gegen den Widerruf oder die Rücknahme der  
1321 Eintragung in das entsprechende Zuchtbuch kann der Besitzer des Pferdes bei  
1322 der Geschäftsstelle Widerspruch einlegen.

1323

1324 2. Die Widerspruchsfrist beträgt 1 Monat ab Bekanntgabe der Maßnahme zu  
1325 Ziffer 1. Innerhalb dieser Frist ist die in der Beitragsordnung festgelegte  
1326 Widerspruchsgebühr beim Verband einzuzahlen, die bei erfolgreichem  
1327 Widerspruch zurückgezahlt wird. Diese Fristen sind Ausschlussfristen.

1328

1329 3. Dem Besitzer wird ermöglicht, sein Pferd erneut vorzustellen, sofern  
1330 Widerspruchsgegenstand die Bewertung der jeweiligen Leistungsprüfung ist.  
1331 Über Ort und Zeitpunkt der Wiedervorstellung entscheidet der  
1332 Gesamtvorstand.

1333

1334 4. Bei Ausschluss von bzw. der Rücknahme oder des Widerrufs der Körung  
1335 oder Stuteneintragung entscheidet zunächst der Gesamtvorstand darüber, ob

1336 das Pferd erneut vorgestellt werden soll oder ob die Widerspruchskommission  
1337 ein schriftliches Verfahren durchführt.

1338

1339

1340

1341

1342

1343

1344

1345

1346

1347

5. Bei einem Wiedervorstellungsbeschluss gelten die Regeln der vorgenannten Ziffer 3. Bei einem schriftlichen Verfahren ist der Widerspruchsführer aufzufordern, seinen Widerspruch innerhalb einer Ausschlussfrist von 1 Monat schriftlich zu begründen. Sodann entscheidet die Widerspruchskommission unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Zivilprozessordnung über das erstinstanzliche Verfahren über die weitere Vorgehensweise, wobei sie jederzeit sowohl auf juristische als auch auf sonstige fachliche Beratung zurückgreifen kann.

1348

1349

1350

1351

6. Eine Wiederholung der Stuteneintragung ist nur einmal über den Weg des Widerspruchsverfahrens möglich. Hiervon nicht berührt ist die Neubewertung von Stuten gemäß § 32 der Satzung.

1352

1353

1354

1355

1356

1357

Grundsätzlich gilt Satz 1 auch für die Wiederholung der Körung. Hengste können erneut zur Körung vorgestellt werden, wenn die vorherige ablehnende Körentscheidung bestandskräftig ist und der Hengst die gemäß § 40 Nr. 1 der Satzung geforderten Voraussetzungen, mit Ausnahme der Körung gemäß § 31, erfüllt.

1358

1359

1360

7. Ein Widerspruchsrecht gegen die Entscheidung der Widerspruchskommission ist nicht gegeben.

1361

### § 36

1362

### Zuchtwert

1363

1364

1365

1366

1367

Zur Einschätzung der Vererbung eines Hengstes oder einer Stute können vom Trakehner Verband folgende Informationen für eine Zuchtwertschätzung herangezogen werden:

1368

1369

1370

1371

1372

1373

1374

- a) Ergebnisse eigener Leistungsprüfungen,
- b) Ergebnisse von Leistungsprüfungen der Nachkommen,
- c) Ergebnisse der Bewertung von Fohlen, die anlässlich der Registrierung vorgenommen wird,
- d) Ergebnisse der Leistungsprüfungen anderer Verwandter.

1375

1376

Der Trakehner Verband kann die FN oder weitere Stellen mit der Zuchtwertschätzung beauftragen.

1377

### § 37

1378

### Selektion

1379

1380

1381

1382

1383

1384

1385

1386

1387

1388

Die Ergebnisse der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen dienen als Grundlage für Selektionsentscheidungen, bzw. können den Mitgliedern für deren Selektionsentscheidungen zur Verfügung gestellt werden.

1389  
1390  
1391  
1392  
1393  
1394  
1395  
1396  
1397  
1398  
1399  
1400  
1401  
1402  
1403  
1404  
1405  
1406  
1407  
1408  
1409  
1410  
1411  
1412  
1413  
1414  
1415  
1416  
1417  
1418  
1419  
1420  
1421  
1422  
1423  
1424  
1425  
1426  
1427  
1428  
1429  
1430  
1431  
1432  
1433  
1434  
1435  
1436  
1437  
1438  
1439  
1440  
1441

§ 38

Prämien

1. Verbandsprämien

1.1. Zuchtstuten (ausgenommen SB II- und Vorbuchstuten) erhalten den Titel "Prämienstute", wenn sie anlässlich einer zentralen Stuteneintragung:

1.1.1 mindestens 54 Exterieurpunkte erhalten und eine Zuchtstutenprüfung mit der Gesamtnote 7,0 oder besser abgelegt bzw. die für die Eintragung im LStB A oder B erforderlichen Erfolge auf Pferdeleistungsschauen erbracht haben,

1.1.2 53,5 Exterieurpunkte erhalten und eine Zuchtstutenprüfung mit der Gesamtnote 7,25 oder besser abgelegt haben,

1.1.3 53 Exterieurpunkte erhalten und eine Zuchtstutenprüfung mit der Gesamtnote 7,5 oder besser abgelegt haben.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Gesamtvorstand den Titel "Prämienstute" vergeben, auch wenn die hier festgelegten Mindestnoten nicht erreicht worden sind.

An die Stelle der Erfolge auf Zuchtstutenprüfungen gemäß Ziffern 1.1.1 bis 1.1.3 können Leistungen im Turniersport treten. Diese sind in der Anlage 3 „Richtlinie des Trakehner Verbandes zur Durchführung der Zuchtstutenprüfung/Remonteprüfung“ niedergelegt.

1.2. Zuchtstuten (ausgenommen SB II- und Vorbuchstuten) erhalten auf Antrag den Titel "Elitestute", der auch nach dem Tode der Stute vergeben werden kann, wenn sie gemäß § 29 der Satzung eine Gesamtnote der Eintragung von mindestens 7,0 erhalten, mindestens 2 Fohlen zur Welt brachten und

1.2.1 eine Eigenleistung von mindestens 3 Platzierungen in Turniersportprüfungen der Klasse M bzw. Großen Vielseitigkeitsprüfungen der Kl. L vorweisen,

oder

1.2.2 eine Vererbungsleistung von mindestens 3 Nachkommen vorweisen, die entweder vom Trakehner Verband gekört bzw. anerkannt und/oder mit der Verbandsprämie oder dem Elite-Titel ausgezeichnet worden sind und/oder in Turniersportprüfungen der Klasse M bzw. Großen Vielseitigkeitsprüfungen der Klasse L mindestens 3 Platzierungen aufzuweisen haben.

1.3. In das Hengstbuch I eingetragene Hengste erhalten durch Entscheidung des Gesamtvorstandes den Titel "Elite-Anwärter" oder den Titel "Elite-Hengst" aufgrund herausragender Eigenleistung und/oder Nachkommenleistung. Die Richtlinien hierzu sind in Anlage 4 festgelegt.

2. Staatsprämie

1442

1443

Die Vergabe der Staatsprämie erfolgt nach den Richtlinien der Länder.

1444

1445

### 3. Leistungsstutbuch der FN

1446

1447

Eine Eintragung in das Leistungsstutbuch der FN kann auf Antrag erfolgen, die Eintragungsanforderungen sind in Anlage 2 festgelegt.

1448

1449

1450

## § 39

1451

### Zuchtbuchführung

1452

1453

#### 1. Allgemeines

1454

1455

Die Zuchtbuchführung erfolgt durch den Zuchtleiter, der sich hierzu der Verbandsgeschäftsstelle und der Datenverarbeitung bedient.

1456

1457

Der Züchter eines Pferdes ist der Besitzer der Mutter zum Zeitpunkt der Be-

1458

1459

deckung/Besamung.

1460

1461

Der Züchter/Besitzer ist verantwortlich für die Richtigkeit der Angaben auf dem

1462

1463

Deck-/Besamungsschein, der Abfohlmeldung sowie auf weiteren

1464

1465

Bescheinigungen, die er auszufüllen, einzureichen bzw. aufzubewahren hat. Er

1466

1467

hat auch alle Zuchtbuchunterlagen und Formblätter einschließlich der

1468

1469

Abstammungsnachweise, die ihm mit Eintragungen vom Verband zugeschickt

1470

1471

werden, umgehend auf Richtigkeit der Angaben zu überprüfen. Alle Fehler sind

1472

1473

dem Verband zur Korrektur mitzuteilen. Korrekturen und Änderungen dürfen nur

1474

1475

durch die Verbandsgeschäftsstelle vorgenommen werden und müssen mit einem

1476

1477

entsprechenden Vermerk versehen werden. Der Besitzwechsel eines

1478

1479

eingetragenen Zuchtpferdes ist in das Zuchtbuch einzutragen und muss zu die-

1480

1481

sem Zweck der Verbandsgeschäftsstelle gemeldet werden.

1482

1483

#### 2. Zuchtbuch

1484

1485

Das Zuchtbuch wird in der Geschäftsstelle geführt und aufbewahrt. Für die

1486

1487

Zuchtbuchführung setzt der Verband die Elektronische Datenverarbeitung ein. In

1488

1489

der Datenzentrale werden alle Einzeldaten der einzelnen Pferde einschließlich

1490

1491

ihrer Nachkommen gespeichert. Das Zuchtbuch muss für jedes eingetragene

1492

1493

Pferd mindestens folgende Angaben enthalten:

1494

a) Name und Anschrift des Züchters und Besitzers

b) Deck-/Besamungsdatum der Mutter

c) Geburtsdatum, Geschlecht, Farbe und Abzeichen

d) Lebensnummer

e) Kennzeichnung (z.B. Brand und/oder Mikrochip soweit vorhanden)

f) Eltern mit Farbe und Lebensnummern

g) 3 Vorfahrgenerationen (soweit bekannt) mit Lebensnummern.

h) bei Zuchttieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern und deren DNA

i) Datum der Ausstellung der Zuchtbescheinigung, des Equidenpasses und der Eigentumsurkunde und ggf. Datum, Zweck und Begründung für die Ausstellung von Zweitschriften oder Mehrfachausstellungen

j) Bewertung der äußeren Erscheinung

k) Ergebnisse aller Leistungsprüfungen

l) Ausstellungs- und Prämierungserfolge (soweit für das Zuchtprogramm von

- 1495 Bedeutung)  
1496 m) die Nachzucht:  
1497 bei Hengsten eingetragene Söhne und Töchter (mit Lebensnummern)  
1498 bei Stuten die gesamte Nachzucht (mit Lebensnummern)  
1499 n) alle Ergebnisse der neuesten Zuchtwertschätzungen  
1500 o) Entscheidungen über Eintragungen und Änderungen im Zuchtbuch  
1501 p) Datum und (falls bekannt) Ursache des Abganges  
1502 q) Ergebnisse von DNA-Typisierungen soweit vorhanden  
1503 r) Angaben über Zwillingsgeburt  
1504 s) Bei Zuchttieren, deren Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden  
1505 soll, die genetischen Eltern und deren DNA  
1506

1507 Ferner werden alle Änderungen dokumentiert. Änderungen dürfen nur aufgrund  
1508 belegbarer Unterlagen durchgeführt werden.  
1509

### 1510 3. Deck-/Besamungsschein

1511  
1512 Der Deck-/Besamungsschein wird nach erfolgtem/r Deckakt/Besamung vom  
1513 Hengsthalter bzw. der Besamungsstation oder deren Beauftragten vollständig  
1514 ausgefüllt. Der Deck-/Besamungsschein muss mindestens enthalten:  
1515

- 1516 a) Name und Lebensnummer der Stute  
1517 b) Name und Lebensnummer des Hengstes  
1518 c) sämtliche Deck-/Besamungsdaten, ggf. Datum und Ergebnis der Trächtig-  
1519 keitsuntersuchung  
1520 d) Name und Anschrift des Stutenbesitzers  
1521 e) Unterschrift des Hengsthalters bzw. der Besamungsstation oder deren Be-  
1522 auftragten  
1523

1524 Der Besitzer der gedeckten/besamten Stute erhält den für ihn bestimmten Teil  
1525 des Deck-/Besamungsschein vom Hengsthalter bzw. der Besamungsstation oder  
1526 deren Beauftragten und muss diesen bis zur Fohlenregistrierung aufbewahren.  
1527 Diese Verpflichtung muss beim Verkauf der Stute der Käufer übernehmen. Der für  
1528 den Zuchtverband bestimmte Teil des Deck-/Besamungsscheins ist nach  
1529 Beendigung der Decksaison (01. Dezember bis 31. Juli) bis spätestens 30.  
1530 September des Jahres in der Verbandsgeschäftsstelle einzureichen. Erfüllt ein  
1531 Hengsthalter diese Vorgabe nicht wird ein Säumniszuschlag gemäß aktueller  
1532 Beitragsordnung fällig. Der Hengsthalter kann anstelle der Deckscheine in  
1533 Papierform die Deckdaten auch mittels der elektronischen Datenübermittlung an  
1534 die Geschäftsstelle übergeben. Dazu bedarf es jeweils einer vorherigen  
1535 Vereinbarung zwischen Hengsthalter bzw. der Besamungsstation oder deren  
1536 Beauftragten und der Geschäftsstelle.  
1537

### 1538 4. Abfohlmeldung

1539  
1540 Die Abfohlmeldung wird nach erfolgter Abfohlung vom Besitzer der Stute mit den  
1541 entsprechenden Daten versehen und innerhalb von 28 Tagen an die Verbands-  
1542 geschäftsstelle eingesandt. Das Eingangsdatum der Abfohlmeldung wird  
1543 dokumentiert. Erfüllt ein Stutenbesitzer diese Vorgabe nicht wird ein  
1544 Säumniszuschlag gemäß aktueller Beitragsordnung fällig. Mit der Meldung der  
1545 Fohlengeburt beauftragt der Besitzer den Trakehner Verband mit der Ausstellung  
1546 eines Equidenpasses. Dies gilt auch bei totgeborenen Fohlen, bei Fohlen, die

1547 kurz nach der Geburt verendet sind oder bei Nichtträchtigkeit. Die Abfohlmeldung  
1548 muss mindestens enthalten:

1549

- 1550 a) Name und Lebensnummer der Mutter und des Vaters
- 1551 b) Adresse und Name des Hengsthalters, bzw. der Besamungsstation und des
- 1552 Stuten- und Fohleneigentümers
- 1553 c) Geburtsdatum und Geschlecht des Fohlens
- 1554 d) Farbe und Abzeichen des Fohlens
- 1555 e) Angaben über Zwillingsgeburt, Totgeburt, Verendung kurz nach der Geburt
- 1556 oder Nichtträchtigkeit
- 1557 f) Unterschrift des Stutenbesitzers

1558

## 1559 5. Musterungsblatt für Fohlen

1560

1561 Aufgrund der Angaben auf den Deck-/Besamungsscheinen und den  
1562 Abfohlmeldungen werden Formblätter für die Registrierung/Musterung der Fohlen  
1563 erstellt.

1564

## 1565 6. Abstammungsnachweis, Geburtsbescheinigung, Equidenpass und Eigentumsur-

1566 kunde

1567

1568 Abstammungsnachweis und Geburtsbescheinigung sind Zuchtbescheinigungen  
1569 im Sinne des Tierzuchtgesetzes und gehören zum Pferd. Die  
1570 Zuchtbescheinigungen werden in Verbindung mit einem Equidenpaß erstellt,  
1571 dieser dient der Identifizierung des Pferdes. Die vorstehend erwähnten Urkunden  
1572 sind dem Verband auf Anforderung auszuhändigen und bei Tod des Pferdes  
1573 zurückzugeben. Der Equidenpass ist bei Besitzwechsel dem neuen Besitzer und  
1574 bei Eigentumswechsel ist die Eigentumsurkunde dem neuen Eigentümer des  
1575 Pferdes auszuhändigen.

1576

1577 Zweitschriften können auf Antrag nur bei Vorlage einer Eidesstattlichen Versiche-  
1578 rung mit notariell beglaubigter Unterschrift über den Verlust des Originals ausge-  
1579 stellt werden. Sie sind deutlich als solche zu kennzeichnen und zu nummerieren.

1580

### 1581 6.1 Ausstellung eines Abstammungsnachweises

1582

1583 Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Vor-  
1584 aussetzungen erfüllt sind:

1585

- 1586 a) Vater und Mutter wurden im Jahr der Bedeckung/Besamung, späte-  
1587 stens aber im Jahr der Geburt des Fohlens (Zuchtjahr), in das  
1588 Hengstbuch I bzw. in das Stutbuch I (bis einschließlich 2000 Stutbuch,  
1589 von 2001 bis 2003 Hauptstutbuch) des Trakehner Verbandes ein-  
1590 getragen.
- 1591 b) Die Abfohlmeldung wurde vorgelegt.
- 1592 c) Die Identifizierung des Fohlens wurde bei Fuß der Mutter durch die  
1593 Bewertungskommission durchgeführt. Erfolgt die Identifizierung nicht  
1594 bei Fuß der Mutter muß die Identität zusätzlich durch eine DNA-  
1595 Typisierung oder eine tierärztliche Identitätsbescheinigung über die  
1596 mütterliche Zuordnung abgesichert werden.

1597

### 1598 6.2 Mindestangaben im Abstammungsnachweis

1599

1600 Der Abstammungsnachweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1601

1602 a) Name und Anschrift des Zuchtverbandes

1603 b) Ort und Datum der Ausstellung

1604 c) Lebensnummer sowie DNA-Identifikationsnummer

1605 d) Name und Anschrift des Züchters und des Besitzers

1606 e) Deck-/Besamungsdatum der Mutter

1607 f) Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Farbe und Abzeichen bei Fuß  
1608 der Mutter

1609 g) Aktive Kennzeichnung

1610 h) Name, Lebensnummer, Farbe und ggf. Rasse der Eltern und Name,  
1611 Lebensnummer und ggf. Rasse drei weiterer Generationen

1612 i) Bei Zuchttieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind,  
1613 die genetischen Eltern

1614 j) Eintragung des Zuchtpferdes und seiner Vorfahren in die Abteilung  
1615 eines Zuchtbuches

1616 k) Das Ergebnis der Leistungsprüfung und der neuesten  
1617 Zuchtwertschätzung des Pferdes und seiner Eltern sowie bei rein-  
1618 rassigen Pferden auch seiner Großeltern; sowie die Stelle, die den  
1619 Zuchtwert geschätzt hat

1620 l) Die Unterschrift des Zuchtleiters oder seiner/s Beauftragten

1621

1622 Die Angaben müssen dem letzten Stand vor der Ausstellung entsprechen.

1623

### 1624 6.3. Ausstellung einer Geburtsbescheinigung

1625

1626 Die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Bedingungen  
1627 für einen Abstammungsnachweis nicht erfüllt, jedoch folgende Vorausset-  
1628 zungen gegeben sind:

1629

1630 a) Mindestens ein Elternteil muss im Jahr der Bedeckung/Besamung in  
1631 eine Abteilung des Zuchtbuches eingetragen sein oder spätestens im  
1632 Jahr der Geburt des Fohlens (Zuchtjahr) eingetragen werden.

1633 b) Die Abfohlmeldung wurde vorgelegt.

1634 c) Die Identifizierung des Fohlens bei Fuß der Mutter ist durch die Be-  
1635 wertungskommission erfolgt. Erfolgt die Identifizierung nicht bei Fuß  
1636 der Mutter muß die Identität zusätzlich durch eine DNA-Typisierung  
1637 oder eine tierärztliche Identitätsbescheinigung über die mütterliche  
1638 Zuordnung abgesichert werden.

1639

1640 Die Geburtsbescheinigung enthält - soweit verfügbar - die gleichen Angaben  
1641 wie der Abstammungsnachweis.

1642

## 1643 § 40

1644

### 1645 Unterteilung des Zuchtbuches

1646

1647 Der Trakehner Verband führt ein Zuchtbuch mit folgenden Abteilungen:

1648

#### 1649 1. Zuchtbuch für Hengste

1650

1651 Das Zuchtbuch für Hengste ist in die Hengstbücher I und II (Hauptabteilung des  
1652 Zuchtbuchs) unterteilt:

1653  
1654  
1655  
1656  
1657  
1658  
1659  
1660  
1661  
1662  
1663  
1664  
1665  
1666  
1667  
1668  
1669  
1670  
1671  
1672  
1673  
1674  
1675  
1676  
1677  
1678  
1679  
1680  
1681  
1682  
1683  
1684  
1685  
1686  
1687  
1688  
1689  
1690  
1691  
1692  
1693  
1694  
1695  
1696  
1697  
1698  
1699  
1700  
1701  
1702  
1703  
1704  
1705

## 1.1. Hengstbuch I (HB I)

### 1.1.1 Trakehner Hengste

Es werden Hengste Trakehner Abstammung eingetragen,

- a) deren Väter und Väter der Mütter, Großmütter und Urgroßmütter Hengste sind, die im Hengstbuch I des Trakehner Verbandes eingetragen sind oder eintragungsfähig sind,
- b) deren Mütter in das Stutbuch I des Trakehner Verbandes eingetragen sind oder eintragungsfähig sind,
- c) die folgende Leistungsprüfungen abgelegt haben:

aa) die Körung gemäß § 31 der Satzung und spätestens mit Vollendung des vierten Lebensjahres eine der nachstehend aufgeführten, unter bb) bis dd) genannten Voraussetzungen erfüllen,

bb) den 30-Tage-Veranlagungstest, der gemäß den HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der FN sowie in Anlehnung an die BMELV-Leitlinien für die Veranlagungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten durchgeführt wird. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn ein Veranlagungs-Zuchtwert (VA-ZW) in den Bereichen Springen oder Dressur von mindestens 80 und eine gewichtete Endnote von mindestens 7,0 oder eine dressurbetonte bzw. springbetonte Endnote von 8,0 und besser erreicht wurde. Hiermit ist eine Befristung der Deckberechtigung 3- und 4-jährig verbunden.

Diese kann

aaa) in Kombination mit Turniersportprüfungen um ein Jahr verlängert werden, wenn ein Ergebnis von 7,5 und besser in Dressurpferde-, Springpferde- oder Geländepferdeprüfungen der Klasse A oder Eignungsprüfungen als 4-Jähriger Hengst nachgewiesen wird erreicht wird oder er die Qualifikation als 4-Jähriger für das Bundeschampionat des Deutschen Reitpferdes erreicht hat,

bbb) auf Dauer verlängert werden, wenn

(i) er die Qualifikation als 5-Jähriger für das Bundeschampionat des Deutschen Reitpferdes erreicht hat,

oder

(ii) er die Qualifikation als 6-Jähriger für das Bundeschampionat des Deutschen Reitpferdes erreicht hat,

1706  
1707  
1708  
1709  
1710  
1711  
1712  
1713  
1714  
1715  
1716  
1717  
1718  
1719  
1720  
1721  
1722  
1723  
1724  
1725  
1726  
1727  
1728  
1729  
1730  
1731  
1732  
1733  
1734  
1735  
1736  
1737  
1738  
1739  
1740  
1741  
1742  
1743  
1744  
1745  
1746  
1747  
1748  
1749  
1750  
1751  
1752  
1753  
1754  
1755  
1756  
1757

oder

- (iii) er die unter cc) genannte Hengstleistungsprüfung bestanden hat.

Hengste, die die Bedingungen innerhalb der oben genannten Fristen nicht erfüllen, werden im Hengstbuch mit dem Tage des Fristablaufs gestrichen. Sobald sie die Eintragungsvoraussetzungen wieder erfüllen, werden sie wieder im Hengstbuch eingetragen. Über Ausnahmen möglicher Fristverlängerungen entscheidet der Gesamtvorstand aufgrund begründeter Unterlagen.

- cc) die 70-tägige Hengstleistungsprüfung, die gemäß den HLP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten der FN durchgeführt wird. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn ein HLP-ZW in den Bereichen Springen oder Dressur von mindestens 80 und eine gewichtete Endnote von mindestens 7,0 oder eine dressurbetonte bzw. springbetonte Endnote von 8,0 und besser erreicht wurde,

- dd) Turniersportprüfungen mit folgenden Ergebnissen:

- aaa) Dressur- und/oder Springprüfungen der Klasse S, fünf Platzierungen an erster bis dritter Stelle

und/oder

- bbb) Vielseitigkeitsprüfungen der Klasse M und/oder S, drei Platzierungen an erster bis dritter Stelle.

#### 1.1.2 Hengste anderer Rassen

Es können Hengste der Rassen englisches und arabisches Vollblut, Shagya- und Anglo-Araber sowie der Kreuzungen dieser Rassen eingetragen werden, die,

- a) gemäß § 31 der Satzung gekört bzw. anerkannt wurden und  
b) die Anforderungen unter 1.1.1 c) erfüllen oder ein GAG von mindestens 70 kg in Flachrennen bzw. 75 kg in Hindernisrennen bzw. bei mindestens 20 Starts in drei Rennjahren ein GAG von mindestens 65 kg in Flachrennen bzw. 70 kg in Hindernisrennen erbracht haben oder in einer Leistungsprüfung gemäß dem Zuchtprogramm ihres Ursprungszuchtgebietes erfolgreich geprüft worden sind.

#### 1.2. Hengstbuch II (HB II)

Es werden alle Hengste Trakehner Abstammung und der Rassen englisches und arabisches Vollblut, Shagya- und Anglo-Araber sowie der Kreuzungen

1758 dieser Rassen eingetragen, die nicht die leistungsmäßigen Voraussetzungen  
1759 gemäß Ziffer 1.1.1 c) bzw. Ziffer 1.1.2 b) erfüllen.

1760

1761 2. Zuchtbuch für Stuten

1762

1763 Das Zuchtbuch für Stuten ist in die Abteilungen Stutbuch I und II (Hauptabteilung  
1764 des Zuchtbuchs) unterteilt.

1765

1766 2.1. Stutbuch I (SB I)

1767

1768 2.1.1 Trakehner Stuten

1769

Es werden dreijährige und ältere Stuten Trakehner Abstammung ein-  
1770 getragen,

1771

1772 a) deren Mütter im Stutbuch I des Trakehner Verbandes (bis ein-  
1773 schließlich Jahr 2000 Stutbuch, bis einschließlich 2003  
1774 Hauptstutbuch) eingetragen sind,

1775

1776 b) deren Väter und Väter der Mütter, Großmütter und Urgroßmütter  
Hengste sind, die im Hengstbuch I des Trakehner Verbandes  
1777 eingetragen sind (4 Generationen Abstammung),

1778

1779 c) die die Stuteneintragung mit mindestens der Gesamtnote 5,0  
bestanden haben, wobei die Wertnote 4,0 in keinem Teilkri-  
1780 terium unterschritten werden darf.

1781

1782 Stuten, die die Kriterien gemäß § 40 2.1.1 a) und b) nicht erfüllen, jedoch die  
1783 Kriterien für die Verbandsprämie entsprechend § 38 1.1 erfüllen, können  
1784 auf Antrag des Besitzers in das Stutbuch I eingetragen werden.

1785

1786 2.1.2 Stuten anderer Rassen

1787

Es können Stuten der Rassen englisches und arabisches Vollblut,  
1788 Shagya- und Anglo-Araber sowie der Kreuzungen dieser Rassen ein-  
1789 getragen werden, die die Voraussetzungen gemäß 2.1.1 c) erfüllen.

1790

1791 2.2 Stutbuch II (SB II)

1792

1793 Es werden dreijährige und ältere Stuten Trakehner Abstammung eingetra-  
1794 gen, die nicht die Voraussetzungen gemäß Ziffer 2.1.1 erfüllen.

1795

1796 § 41

1797

1798 Identifizierung, Namensvergabe, Brennordnung und Kennzeichnung

1799

1800 1. Die Identifizierung von Pferden erfolgt mit Hilfe folgender Maßnahmen:

1801

1802 1.1 Bestimmung des Geschlechtes

1803

1804 1.2 Beschreibung von Farbe und Abzeichen

1805

1806 1.3 Vergabe einer Lebensnummer

1807

Jedes Pferd erhält spätestens bei der Eintragung in das Zuchtbuch, Fohlen bei  
1807 der Geburtsregistrierung eine Lebensnummer. Diese Nummer wird nicht verän-  
1808 dert und auch bei einem Wechsel des Pferdes in ein anderes Zuchtbuch beibe-  
1809 halten.

1810

1811 2. Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

1812

1813 Bei der Eintragung in das Zuchtbuch erhalten Stuten und Hengste einen Namen,  
1814 der den gleichen Anfangsbuchstaben trägt wie den der Mutter. Dieser Name  
1815 muss beibehalten werden. Ein neuer Name kann nur eingetragen werden, wenn  
1816 der ursprüngliche Name während der gesamten Lebensdauer des Pferdes so-  
1817 wohl bei Veröffentlichungen als auch auf dem Abstammungsnachweis stets nach  
1818 dem neuen Namen angegeben wird. Ein für einen Hengst einmal vergebener  
1819 Name darf nicht mehr für einen anderen als den Vollbruder dieses Hengstes ( mit  
1820 entsprechendem Zusatz II etc.) verwendet werden; ansonsten wird ein mit einem  
1821 Doppelnamen eingetragener Hengst bei allen Veröffentlichungen der FN lediglich  
1822 unter seiner Lebensnummer geführt. Wenn von Hengsten nachweislich keine  
1823 Nachkommen mehr im Turniersport eingesetzt sind, können diese Namen wieder  
1824 verwendet werden.

1825

1826 3. Brennordnung

1827

1828 Das Brennen der Pferde darf nur vom Zuchtleiter oder seinen Beauftragten  
1829 durchgeführt werden.

1830

1831 3.1 Fohlenbrand

1832

1833 Der Fohlenbrand erfolgt auf den linken Hinterschenkel. Er wird grundsätzlich  
1834 nur dann vergeben, wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Ab-  
1835 stammungsnachweises bzw. einer Geburtsbescheinigung erfüllt sind.

1836

1837 3.1.1 Brand der doppelten Elchschaufel

1838 Fohlen, die die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Abstam-  
1839 mungsnachweises erfüllen und bei denen wenigstens ein Elternteil  
1840 Trakehner Abstammung ist, erhalten das Brandzeichen der doppelten  
1841 Elchschaufel.

1842

1843 3.1.2 Brand der halben Elchschaufel

1844 Fohlen, die nicht die Voraussetzungen für einen Abstammungsnach-  
1845 weis erfüllen, deren Mütter und Väter aber im Jahr der Bedeckung/  
1846 Besamung, spätestens aber im Jahr der Fohleugeburt in das Zucht-  
1847 buch eingetragen wurden, und bei denen wenigstens ein Elternteil  
1848 Trakehner Abstammung ist und die im übrigen die Voraussetzungen  
1849 für die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfüllen, erhalten den  
1850 Brand der rechten halben Elchschaufel mit Schleife.

1851

1852 3.1.3 Kontrollbrand

1853 Fohlen, die die Voraussetzung für die Ausstellung einer Geburtsbe-  
1854 scheinigung erfüllen, bei denen jedoch nur ein Elternteil in das Zucht-  
1855 buch des Trakehner Verbandes eingetragen ist, erhalten den Kon-  
1856 trollbrand.

1857

1858 Die Züchter haben soweit gesetzlich zulässig grundsätzlich Anspruch auf  
1859 Durchführung des Heißbrandes.

1860

1861 3.2 Nummernkennzeichnung

1862

1863 Allen Pferden wird zusätzlich unter dem Fohlenbrand eine Nummer gebrannt.

1864  
1865 4. Eine elektronische Kennzeichnung erfolgt nach der jeweils gültigen Fassung der  
1866 Viehverkehrsverordnung

1867

1868

§ 42

1869

Identitätssicherung durch abstammungsüberprüfende Untersuchungen

1870

1871

1872 1. Abstammungsüberprüfende Untersuchungen erfolgen grundsätzlich mit Hilfe des

1873 DNA-Genotyp-Verfahrens.

1874

1875 2. Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd und für jedes

1876 zu registrierende Fohlen kann der Verband das Ergebnis einer abstam-

1877 mungsüberprüfenden Untersuchung mittels des DNA-Genotyp-Verfahrens

1878 verlangen. In diesen Fällen trägt der Verband die Kosten. Sollte das

1879 Untersuchungsergebnis die angegebene Abstammung nicht bestätigen, wird für

1880 die entstandenen Kosten der Züchter haftbar gemacht. In jedem Zuchtjahr sind

1881 mindestens bei 5 % der Fohlen abstammungsüberprüfende Untersuchungen

1882 vorzunehmen. Der Gesamtvorstand kann diesen Prozentsatz erhöhen. Die

1883 Ergebnisse werden dokumentiert.

1884

1885 3. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Fällen (etwa gehäuftes Vorkommen

1886 von Falschabstammungen bei einem Züchter, Hengsthalter bzw. Hengstnach-

1887 kommenschaft) die grundsätzliche Untersuchung aller in diesem Zusammenhang

1888 zu registrierenden Fohlen und/oder ins Zuchtbuch eingetragener oder einzutrag-

1889 ender Stuten anordnen. In diesen Fällen trägt der Züchter bzw. der Antragsteller

1890 die Kosten. Vor Ausstellung von Abstammungsnachweisen oder Geburts-

1891 bescheinigungen müssen abstammungsüberprüfende Untersuchungen mittels

1892 des DNA-Genotyp-Verfahrens erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung

1893 Zweifel bestehen. Dieses ist unter anderem der Fall, wenn

1894

1895 a) eine Stute innerhalb einer Rosse von zwei oder mehreren Hengsten ge-

1896 deckt/besamt wurde oder

1897 b) eine Stute in zwei aufeinanderfolgenden Rossen von verschiedenen Heng-

1898 sten gedeckt/besamt wurde und der Geburtstermin des Fohlens die Ab-

1899 stammung offen lässt, oder

1900 c) die Trächtigkeitsdauer 30 Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeits-

1901 dauer von 335 Tagen abweicht, oder

1902 d) das Fohlen nicht bei Fuß der Mutter identifiziert wurde oder

1903 e) das Fohlen durch Embryotransfer erzeugt wurde.

1904

1905 In diesen Fällen trägt der Züchter die Kosten.

1906

1907 4. Jeder gekörte Hengst wird auf Veranlassung des Trakehner Verbandes zu Lasten

1908 des Besitzers auf Richtigkeit seiner Abstammung vor Eintragung in das

1909 Hengstbuch untersucht. Sofern die Eltern noch leben oder deren DNA bereits

1910 vorliegt erfolgt die Untersuchung mittels des DNA-Genotyp-Verfahrens.

1911

1912 5. Jeder Züchter/Hengsthalter ist grundsätzlich verpflichtet, an abstammungsüber-

1913 prüfenden Untersuchungen mitzuwirken und hat hierzu notwendige Maßnahmen

1914 zu dulden bzw. aktiv an diesen mitzuwirken.

1915

1916 Die Züchter/Hengsthalter stimmen einer zentralen Speicherung der DNA-Daten  
1917 und deren Übermittlung an andere Zuchtverbände zu Zwecken der Abstam-  
1918 mungsüberprüfung zu.

1919  
1920 6. Zur Identifikation eines Pferdes werden vom Trakehner Verband alle hierfür rele-  
1921 vanten Daten im Sinne der Viehverkehrsverordnung erfasst und gespeichert. Für  
1922 die Eintragung als Zucht- oder Turnierpferd, Abstammungskontrollen oder  
1923 Veröffentlichungen werden die notwendigen Daten zur Identifikation eines  
1924 Pferdes zwischen der FN und dem Trakehner Verband ausgetauscht.

## § 43

### Künstliche Besamung und Embryotransfer

1925  
1926  
1927  
1928 Neben den tierzuchtrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder müssen  
1929 folgende Anforderungen erfüllt werden:

1930  
1931  
1932 1. Künstliche Besamung (KB)  
1933  
1934  
1935 1.1 Die Hengsthaltung muss als Besamungsstation im Besitz einer Betriebser-  
1936 laubnis der zuständigen Behörde sein, die der Verbandsgeschäftsstelle vor-  
1937 zulegen ist.

1938  
1939 1.2 Abgabe und Auslieferung von Frisch- und Tiefgefriersperma müssen in den  
1940 Deckunterlagen geführt werden.

1941  
1942 2. Embryotransfer (ET)  
1943  
1944  
1945 Mit Hilfe des Embryotransfers erzeugte Fohlen können nur registriert werden,  
1946 wenn Spender- und Empfängertiere dem Verband mitgeteilt werden. Sämtliche  
1947 zuchtrelevanten Daten ( Zeitpunkt der Besamung, Zeitpunkt der Entnahme, Zeit-  
1948 punkt der Übertragung des Embryos ) sowie Name und Anschrift der Embryo-  
1949 transfereinrichtung sind ebenfalls aufzuzeichnen und anzugeben. Alle hieraus  
1950 fallenden Fohlen sind abstammungsüberprüfenden Untersuchungen zu unter-  
1951 ziehen. Kostenträger ist der Antragsteller.

1952

1953  
1954  
1955

**Anlage 1 (zu §8 Ziffer 1 der Satzung)**  
**Aufteilung des Zuchtgebietes in Zuchtbezirke**



1956  
1957  
1958  
1959  
1960  
1961  
1962

- 1963 **Anlage 2** (zu §38 der Satzung)  
1964 **Eintragungskriterien einer Stute in das Leistungsstutbuch der Deutschen**  
1965 **Reiterlichen Vereinigung (FN), Abteilung Zucht**  
1966

**Grundvoraussetzungen sind:**

1. Eintragung in das Hauptstutbuch/Stutbuch 1 des Trakehner Verbandes
2. Exterieurbewertung mit einer Durchschnittsnote über 7,0 ( ≥ 49,5 Punkte)
3. mindestens 2 Fohlen innerhalb von maximal 4 Zuchtjahren

**Voraussetzungen für Leistungsstutbuch Abteilung A:**

Stutenleistungsprüfung im Feld oder auf Station,

Endnote über 7,0 oder Index über 100 Punkte

**Voraussetzungen für Leistungsstutbuch Abteilung B:**

- 2 Plazierungen an 1. bis 5. Stelle in Championaten für Reitpferde oder
- 3 Siege in Spring- und/oder Dressurprüfungen Klasse L und/oder
- 3 Plazierungen in höheren Klassen oder
- 3 Siege in Vielseitigkeitsprüfungen der Klasse A oder
- 1 Sieg in einer Vielseitigkeitsprüfung der Klasse L oder
- 1 Platzierung in höheren Klassen der Vielseitigkeit oder
- 2 Plazierungen an 1. bis 5. Stelle in Championaten für Fahrpferde oder
- 3 Siege in Dressur-, Hindernisfahr- oder Gebrauchsprüfungen für Fahrpferde oder
- 1 Sieg in einer Kombinierten-/Vielseitigkeitsprüfung der Klasse L für Fahrpferde oder
- ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von mindestens 70 kg in Rennen.

**Voraussetzungen für Leistungsstutbuch Abteilung C:**

mindestens 3 Nachkommen, die in Prüfungen der Klasse L  
an 1. bis 5. Stelle oder höher platziert waren.

**Voraussetzungen für Leistungsstutbuch Abteilung D:**

- mindestens 5 Fohlen bei einer Abfohlleistung von mindestens 70 %, d.h.:
- 7 Zuchtjahre mindestens 5 Fohlen
- 8 Zuchtjahre mindestens 6 Fohlen
- 9/10 Zuchtjahre mindestens 7 Fohlen
- 11 Zuchtjahre mindestens 8 Fohlen
- 12/13 Zuchtjahre mindestens 9 Fohlen
- 14 Zuchtjahre mindestens 10 Fohlen
- 15 Zuchtjahre mindestens 11 Fohlen
- 16/17 Zuchtjahre mindestens 12 Fohlen
- 18 Zuchtjahre mindestens 13 Fohlen u.s.w.

- 1967  
1968

- 1969 **Anlage 3** (zu § 24 und §38 der Satzung)  
1970 **Richtlinie des Trakehner Verbandes zur Durchführung der**  
1971 **Zuchtstutenprüfung/Remonteprüfung auf Station und im Feld**  
1972 **Stand 16.02.2011**  
1973  
1974 1 Allgemeine Bestimmungen  
1975  
1976 1.1 Durch die Leistungsprüfung werden soweit möglich das Interieur sowie  
1977 Grundgangarten, Rittigkeit und Springanlage geprüft und bewertet.  
1978  
1979 1.2 Es werden nur Ergebnisse von Leistungsprüfungen anerkannt, die nach  
1980 Tierzuchtgesetz (TZG), den Richtlinien der Bundesländer, der  
1981 Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN)  
1982 und dem Reglement der Fédération Equestre Internationale (FEI) durchgeführt werden.  
1983  
1984 2 Veranstalter  
1985  
1986 2.1 Zuständig sind die Behörden der Länder, die den Trakehner Verband mit der  
1987 Durchführung der Leistungsprüfung beauftragen können. Der Trakehner Verband  
1988 stimmt den Veranstalter mit der zuständigen Behörde ab.  
1989  
1990 2.2 Der Veranstalter ist in keiner Weise verantwortlich für Schäden, die im Verlauf  
1991 der Prüfung an Personen, Tieren und Sachgegenständen entstehen.  
1992  
1993 3 Durchführungsbestimmungen  
1994  
1995 3.1 Prüfungsdauer  
1996 Die Mindestdauer der Zuchtstutenprüfung/Remonteprüfung auf Station beträgt 14 Tage.  
1997 Die Zuchtstutenprüfung/Remonteprüfung im Feld soll als eintägige Prüfung stattfinden.  
1998  
1999 3.2 Prüfungskommission  
2000 Die Zusammensetzung und Berufung der Prüfungskommission erfolgt in Absprache mit  
2001 der zuständigen Behörde nach TZG.  
2002 Die Prüfungskommission für die Prüfung auf Station besteht aus mindestens vier  
2003 Personen, und zwar dem Trainingsleiter, mindestens zwei Sachverständigen, von  
2004 denen wenigstens einer die Richterqualifikation gemäß § 55 LPO besitzen sollte, sowie  
2005 mindestens einem Fremdreiter.  
2006 Die Prüfungskommission der Prüfung im Feld besteht aus mindestens drei Personen,  
2007 davon mindestens zwei Sachverständigen, von denen wenigstens einer die  
2008 Richterqualifikation gemäß § 55 LPO besitzen sollte, sowie mindestens einem  
2009 Fremdreiter.  
2010  
2011 3.3 Beurteilung  
2012 Beurteilt wird die Eignung als Zuchtstute hinsichtlich der Verbesserung der Population  
2013 in Bezug auf das Zuchtziel bzw. bei Wallachen/Reithengsten die Veranlagung als  
2014 Reitpferd gemäß Zuchtziel des Trakehner Verbandes.  
2015  
2016

2017 3.4 Teilnahmeberechtigung

2018 An einer Zuchtstutenprüfung sind dreijährige und ältere Stuten teilnahmeberechtigt. An  
2019 einer Remonteprüfung sind dreijährige und ältere Stuten, Wallache und Reithengste  
2020 teilnahmeberechtigt.

2021 Der Veranstalter kann ein Höchstalter für die teilnehmenden Pferde festlegen. Pferde  
2022 aus Populationen anderer Zuchtverbände können an der Prüfung teilnehmen, wenn  
2023 eine ausreichende Prüfungskapazität vorhanden ist.

2024 Um die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zu gewährleisten bzw. die  
2025 Verwertbarkeit der gewonnenen Ergebnisse für das Zuchtprogramm zu erhöhen, kann  
2026 der Veranstalter in Absprache mit der zuständigen Stelle weitere  
2027 Teilnahmebeschränkungen ausarbeiten oder aber einen größeren Teilnehmerkreis  
2028 zulassen.

2029  
2030 Die Zahl der zu prüfenden Pferde je Prüfungsgruppe sollte 15 nicht unterschreiten.

2031  
2032 Für alle teilnehmenden Pferde kann bei der Anmeldung zur Prüfung eine  
2033 Bescheinigung über die Grundimmunisierung und gegebenenfalls die maximal acht  
2034 Monate zurückliegende Wiederholungsimpfung gegen Pferdeinfluenza verlangt werden.  
2035 Im Einzelfall können bei entsprechender Seuchenlage zusätzlich notwendig werdende  
2036 Immunisierungen verlangt werden.

2037 Im Rahmen der Stationsprüfung bzw. im Prüfungsverlauf können eine klinische  
2038 Untersuchung auf Hauptmängel, Zuchttauglichkeit durchgeführt sowie röntgenologische  
2039 Befunde erhoben werden.

2040  
2041 3.5 Vorprüfung (nur bei Stationsprüfungen)

2042 Der Trainingsleiter trägt die Verantwortung für die fachgerechte Ausbildung der  
2043 teilnehmenden Pferde und die Trainingsbeurteilung; ihm unterliegen die Berittmachung,  
2044 die Erstellung eines Trainingsplanes sowie die Vorbereitung von Fremdreitertest und  
2045 Abschlußprüfung.

2046  
2047 Ziel der Vorprüfung ist das Erreichen von Takt, Losgelassenheit und Anlehnung  
2048 entsprechend den allgemein gültigen Richtlinien für Reiten und Fahren.

2049  
2050 Die Vorprüfung erstreckt sich mindestens auf die Merkmale:

- 2051 I. Interieur  
2052 II. Grundgangarten  
2053 - Schritt  
2054 - Trab  
2055 - Galopp  
2056 III. Rittigkeit  
2057 IV. Freispringen

2058  
2059 3.6 Leistungstest

2060  
2061 3.6.1 Fremdreitertest

2062 Bei der Durchführung von Stationsprüfungen wird gegen Ende der Vorprüfung eine  
2063 Überprüfung der Rittigkeit durch mindestens einen Fremdreiter vorgenommen.  
2064 Bei der Durchführung der Feldprüfung findet der Fremdreitertest im Verlauf des  
2065 Leistungstestes statt.

2066  
2067

2068 3.6.2 Bewertung durch die Sachverständigen  
 2069 In dem abschließenden Leistungstest der Stationsprüfung und in der Feldprüfung  
 2070 werden die teilnehmenden Pferde nach den allgemein anerkannten Regeln des  
 2071 Reitsportes bewertet.

2072 Es werden mindestens folgende Merkmale geprüft:

- 2073 - Grundgangarten (Schritt, Trab, Galopp)
- 2074 - Rittigkeit
- 2075 - Springanlage durch Freispringen.

2076

2077 3.7 Notengebung

2078 Die Notengebung unter 3.5 Vorprüfung und 3.6 Leistungstest erfolgt gemäß §23 der  
 2079 Satzung des Trakehner Verbandes mit ganzen oder halben Noten. Die ganzen Noten  
 2080 haben folgende Bedeutung:

2081

2082	10	= ausgezeichnet	4	= mangelhaft
2083	9	= sehr gut	3	= ziemlich schlecht
2084	8	= gut	2	= schlecht
2085	7	= ziemlich gut	1	= sehr schlecht
2086	6	= befriedigend	0	= nicht ausgeführt
2087	5	= genügend		

2088

2089 3.8 Ergebnis

2090 Die Bewertungen der Einzelmerkmale werden zur Ergebnisermittlung wie nachfolgend  
 2091 dargestellt gewichtet:

2092

2093

**a) Feldprüfung**

Merkmale	Fremdreiter	Richtergruppe	Gesamt
Grundgangarten		39	39
Rittigkeit	25	15	40
Freispringen		21	21
Insgesamt	25	75	100

2094

2095

**b) Stationsprüfung**

Merkmale	Vorprüfung	Leistungstest		Gesamt
	Trainingsleiter	Fremdreiter	Richtergruppe	
Interieur	15			15
Grundgangarten	15		15	30
Rittigkeit	15	15	5	35
Freispringen	10		10	20
Insgesamt	55	45		100

2096

2097 Das Endergebnis wird durch eine Gesamtnote ausgedrückt. Die Gesamtnote wird auf  
 2098 zwei Stellen hinter dem Komma berechnet.

2099

2100

2101 Das Ergebnis der Prüfung wird dem Pferdebesitzer in einem Prüfungszeugnis  
2102 bescheinigt. Das Prüfungszeugnis enthält mindestens Lebensnummer sowie Vater des  
2103 geprüften Pferdes; Ort, Datum und Art der Prüfung sowie die Einzelnoten für Interieur  
2104 (Stationsprüfung), Schritt, Trab, Galopp, Rittigkeit (Trainingsleiter bei Stationsprüfung,  
2105 Richter sowie Fremdreiter), Freispringen sowie das Endergebnis.

2106  
2107 Die Teilnahme an einer Zuchtstuten-/Remonteprüfung muß im Abstammungsnachweis  
2108 vermerkt werden.

2109  
2110 Die Prüfung gilt als bestanden, wenn eine Gesamtnote von mindestens 6,0 erreicht  
2111 wird.

2112 Aufgrund unterschiedlicher Richtlinien der Bundesländer entstehende Differenzen in  
2113 der Zuchtstuten-/Remonteprüfungsbewertung können im Einzelfall durch den  
2114 Gesamtvorstand in seiner Eigenschaft als Zuchtausschuß an die Vorgaben des  
2115 Trakehner Verbandes angepasst werden.

2116

2117 4 Wiederholung der Prüfung

2118 Eine Zuchtstuten-/Remonteprüfung kann einmalig wiederholt werden. In diesem Fall gilt  
2119 das Ergebnis der wiederholten Prüfung.

2120

2121 5 Kosten der Prüfung

2122 Die Kosten der Prüfung tragen die Pferdebesitzer. Der Zuchtverband kann den  
2123 Veranstaltern oder den Pferdebesitzern für die Gesamtmaßnahme oder auch für  
2124 Einzelpositionen Fördermittel zur Verfügung stellen.

2125

2126 6 Anerkennung von Sporterefolgen als Leistungsprüfung zum Erhalt der  
2127 Verbandsprämie

2128 Folgende Sporterefolge werden als gleichwert mit einer Gesamtnote von 7,5 in der  
2129 Zuchtstutenprüfung anerkannt:

2130

- ein Generalausgleichsgewicht im Rennsport von mindestens 57 kg
- Qualifikation zum Bundeschampionat des Deutschen Reitpferdes
- mindestens 3 Platzierungen im Turniersport in der Klasse A
- Gesamtnote in der Stutenleistungsprüfung von mindestens 7,0 und 2 Platzierungen im Turniersport in der Klasse A oder 1 Platzierung in der Klasse L
- eine erfolgreich abgelegte Stutenleistungsprüfung durch Distanzreiten oder eine Zuchtstutenprüfung durch Distanzreiten oder eine Sportleistungsprüfung für Stuten nach dem Reglement des Vereins Deutscher Distanzreiter (VDD)

2131

2132 Über die Anerkennung weiterer Leistungen entscheidet der Gesamtvorstand in seiner  
2133 Eigenschaft als Zuchtausschuß.

2134

2135

2136 **Anlage 4 (zu §38 der Satzung)**

2137 **Richtlinie zum Erhalt der Titel Elite-Anwärter und Elite-Hengst im Trakehner**  
2138 **Zuchtprogramm**

2139

2140 Mit dem Titel Elite–Hengst sollen Vererber herausgestellt und gewürdigt werden, die  
2141 sich aufgrund ihrer Eigenleistung und Nachkommenleistung als klar  
2142 überdurchschnittlich bewiesen haben. Die Elite-Titulierung ist ein Siegel der Qualität,  
2143 das als Titel auch in den Equidenpass eingetragen wird.

2144 Die Anforderungen an diese Titel sind vom Gesamtvorstand in seiner Eigenschaft als  
2145 Zuchtausschuß wie folgt definiert:

2146 **Elite-Anwärter:** 1. Exterieur-Zuchtwerte von mindestens 120 auf der Basis der  
2147 Fohlenbeurteilungen und 2. eine ebenso überdurchschnittlich gut absolvierte  
2148 Eigenleistung, wie zum Beispiel 70-Tage-Prüfung, 30-Tage-Test mit Platzierung beim  
2149 Bundeschampionat, Generalausgleichsgewicht (GAG) oder erste S-Platzierungen.

2150 Der Titel des Elite-Anwärters ist besonders für jüngere Hengste vorgesehen, die  
2151 aufgrund ihrer HLP und ihrer ersten Fohlen zu größeren Hoffnungen Anlass geben.  
2152 Deshalb sollte der Elite-Anwärter bei seiner Ernennung auch nicht mehr als 6  
2153 Zuchtjahre hinter sich gebracht haben. Das sollte genügend Zeit sein, um soviel Fohlen  
2154 zu liefern, damit eine Einschätzung der Nachzucht mit statistisch-mathematischen  
2155 Verfahren genügend Sicherheit bringt.

2156 **Elite-Hengst:** Es gibt zwei Wege zum Titel des Elite-Hengstes:

2157 1. Eine deutlich positive, statistisch genügend gesicherte und über ausreichend  
2158 Trakehner Pferde erbrachte Leistung der Nachkommen unter dem Sattel, die anhand  
2159 des Jahrbuchs Zucht und der über die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN)  
2160 ermittelten Zuchtwerte nachgewiesen wird. Als Richtwert gilt ein Ergebnis von  
2161 mindestens 120 in allen Einzelzuchtwerten über mindestens zwei Jahre hintereinander  
2162 bei einer Sicherheit von mindestens 85 %.

2163 - oder -

2164 2. Eine sportliche Eigenleistung mit Platzierungen bis einschließlich Klasse S **und** ein  
2165 Gesamtzuchtwert auf der Basis der Exterieur- Beurteilung der eingetragenen Töchter  
2166 von mindestens 120 (bei mindestens 10 berücksichtigten Töchtern).

2167 Der Gesamtvorstand entscheidet in seiner Eigenschaft als Zuchtausschuß jährlich über  
2168 die Vergabe der Elite-Titel nach Vorschlag des Zuchtleiters. Die auszuwählenden  
2169 Vererber müssen im Trakehner Hengstverteilungsplan des jeweiligen Jahres aufgeführt  
2170 sein. Die neuen Elite- Anwärter und Elite-Hengste werden öffentlich bekannt gegeben.